

Der Pflichtteil des Reiches

Ein Vorschlag
zu praktischer Bevölkerungspolitik

von

Dr. Kuczynski und Dr. Mansfeld



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1917

Der Pflichtteil des Reiches

Ein Vorschlag
zu praktischer Bevölkerungspolitik

von

Dr. Kuczynski und Dr. Mansfeld



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1917

Alle Rechte vorbehalten.

ISBN 978-3-662-42300-4 ISBN 978-3-662-42569-5 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-42569-5

Vorwort.

Als einen Beitrag zur Bevölkerungs politik unterbreiten wir öffentlicher Erörterung den Vorschlag, durch eine Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Reich unter bestimmten Voraussetzungen ein Erbrecht einzuräumen, und zwar so, daß das Reich in denjenigen Fällen, wo der Erblasser nicht durch Nachkommen für die Erhaltung des Volkstums in angemessener Weise gesorgt hat, einen Pflichtteil zugewiesen bekommt, gleich als wäre es ein Kind des Erblassers. Dieser Grundgedanke bedarf selbstverständlich mancher Ausgestaltungen und Abschleifungen, die sich aus umeren Einzelvorschlägen ergeben. Das geldliche Erträgnis würde sich bei vorsichtigster Schätzung auf jährlich $\frac{2}{3}$ bis $\frac{3}{4}$ Milliarden Mark belaufen, die nach unseren Absichten wenigstens teilweise bevölkerungspolitischen Zwecken wiederum dienstbar zu machen wären. Diese Stärkung der Reichsfinanzen ist indessen nicht der Ausgangspunkt unserer Vorschläge; vielmehr müssen und sollen die Einnahmen des Reichs wieder sinken, wenn das bevölkerungspolitische Ziel dadurch erreicht wird, daß die deutschen Erblasser, die dem Reich nicht die erforderliche Zahl von Nachkommen liefern, immer mehr abnehmen.

Berlin, im Dezember 1916.

Die Verfasser.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	5
Zeitgedanke. — Bevölkerungspolitische Tatsachen. — Bevölkerungspolitische Maßnahmen überhaupt und unser Vorschlag. — Der Pflichtteilsanspruch des Reichs. — Voraussetzungen und grundsätzliche Vorschläge. — Einzelvorschläge. — Grundsätzliche Gleichstellung des Reichs mit leiblichen Pflichtteilsberechtigten. — Berechnung des Reichspflichtteils. Gleichstellung aller pflichtteilsberechtigten Erben mit einem Kind. — Anrechnung des „Voraus“. — Ausgleichungspflicht der leiblichen Kinder mit dem Reich. — Verträge des Reichs über seinen Pflichtteil. — Abmilderungen des Reichsanspruchs. — Schonung der kleinen Vermögen. — Nichtgeltendmachung des Reichsanspruchs aus Billigkeitsgründen. — Besondere Rücksichten auf überlebende Ehegatten? — Fälligkeit des Reichsanspruchs und Zahlungsmodalitäten (Stundung). — Verhältnis zum landesgesetzlichen und hausgesetzlichen Erbrecht. Anerkennung, Fideikommiss usw. — Internationales Privatrecht. — Behörden zur Geltendmachung des Pflichtteils. — Reichspflichtteile und Erbschaftsteuer. — Reichspflichtteile und Einkommensteuer. — Verwendung des Ertrags. — Unser Geleitwunsch. — Höhe des Ertrags.	
Gesetzentwurf über den Pflichtteil des Reiches	26
Ertragsberechnung	31
Zusammensetzung des Ertrags. — Reichserbschaftsteuerstatistik. — Landeserbschaftsteuerstatistik. — Eigens aufgestellte Statistik. — Quellen der Untersuchung für Berlin-Schöneberg. — Ertrag für Berlin-Schöneberg 1913/14. — Normaler Ertrag für Berlin-Schöneberg. — Mindestertrag in Preußen. — Mindestertrag im Reich. — Erbschaftsteuer. — Einkommensteuer. — Reinertrag im Reich. — Bevölkerungspolitische Verwendung.	

Einleitung.

Um dem Leser unsern Gedanken sofort in greifbarer Form vorzustellen, Seitgebänd setzen wir an die Spitze der Erörterungen die neuen §§ 2303 a, b und c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, deren Gesetzwerdung wir vorschlagen, also lautend:

§ 2303 a.

Hinterläßt der Erblasser nicht wenigstens drei Kinder oder Abkömmlinge von wenigstens drei Kindern (drei Stämme), so kann das Reich von dem Erben den Pflichtteil verlangen.

Der Pflichtteil des Reiches besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils eines Kindes.

§ 2303 b.

Im Falle des § 2303 a werden Abkömmlinge, die aus Anlaß eines Krieges oder einer diesem gleichgestellten militärischen Unternehmung als Angehörige der bewaffneten Macht oder als Personen der freiwilligen Krankenpflege unter den im § 19 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 erwähnten Umständen vor dem Erbfall gestorben sind, mitgezählt.

Abkömmlinge, die zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebten, aber bereits erzeugt waren, gelten als vor dem Erbfall geboren.

Wer an Kindesstatt angenommen ist, gilt im Sinne dieser Vorschrift nicht als Abkömmling.

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch bei der Feststellung der für die Berechnung des Pflichtteils mitzuzählenden Personen.

§ 2303 c.

Bei der Feststellung des für die Berechnung des Pflichtteils des Reiches maßgebenden Erbteils wird der überlebende Ehegatte nicht auf Grund seines gesetzlichen Erbrechts (§ 1931) mitgezählt, sondern als ob er ein Kind des Erblassers wäre.

Ebenso werden pflichtteilsberechtigten Eltern oder Elternanteile in der Höhe des gesetzlichen Erbteils eines Kindes mitgezählt.

Aus dem juristischen Deutsch in die Welt der Zahlen übertragen, ergibt sich folgendes Bild (siehe Tabelle S. 6) über die Höhe des Reichspflichtteils in den verschiedenen Fällen.

Noch ein Wort vorweg: Wir wissen sehr wohl, daß unser Vorschlag tief eingreift. Nicht jedem wird diese Form des Eingriffs zusagen. Aber grundsätzlich darf nicht vor großen Maßregeln zurückschrecken, wer ernsthaft Bevölkerungspolitik treiben und nicht mit diesem Gedanken nur spielen will.

Beim Vorhandensein von			Es bekommen auf Grund gesetzlicher Erbfolge						
Eltern	von		bisher			künftig			Reich
	Ehegatten	Kindern	Eltern	Ehegatten	Kinder	Eltern	Ehegatten	Kinder	
nein	nein	nein	—	—	—	—	—	—	$\frac{1}{2}$
ja	nein	nein	alles	—	—	$\frac{3}{4}$	—	—	$\frac{1}{4}$
nein	ja	nein	—	alles	—	—	$\frac{3}{4}$	—	$\frac{1}{4}$
ja	ja	nein	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	—	$\frac{5}{12}$	$\frac{5}{12}$	—	$\frac{1}{6}$
ja oder nein	nein	1	—	—	alles	—	—	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{4}$
ja oder nein	nein	2	—	—	alles	—	—	$\frac{5}{6}$	$\frac{1}{6}$
ja oder nein	nein	3 od. mehr	—	—	alles	—	—	alles	—
ja oder nein	ja	1	—	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{4}$	—	$\frac{5}{24}$	$\frac{5}{8}$	$\frac{1}{6}$
ja oder nein	ja	2	—	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{4}$	—	$\frac{7}{32}$	$\frac{21}{32}$	$\frac{1}{8}$
ja oder nein	ja	3 od. mehr	—	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{4}$	—	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{4}$	—

Zur ordnungsmäßigen Einleitung unserer Schrift aber führen wir folgendes aus:

Bevölkerungs-
politische Tat-
sachen.

Die große Wiederherstellungs- und Neubegründungsarbeit, die das Deutsche Reich nach Abschluß dieses gewaltigsten Völkerringens leisten muß, erfordert nicht nur die Aufbringung ungeheurer Geldmittel, sondern ebenso die Wiederauffüllung und weitere Kräftigung unseres Volkstums auch der Zahl nach. Über die großen Finanzfragen ist schon mancherlei gedacht und geschrieben. Auch die Aufgabe der Bevölkerungspolitik ist niemandem neu, der an des Deutschen Reiches Zukunft denkt. Gleichwohl schicken wir, da auf diesem zweiten Gebiete Zahlen bisher seltener genannt sind, einige tatsächliche Angaben über den Sachstand voraus, von dem jedes bevölkerungspolitische Wollen ausgehen muß.

Betrachtet man die Zahl der Einwohner des Deutschen Reichs im ganzen, so erscheint das Bild auch heute noch auf den ersten Blick unbedenklich. Zwar sind seit Kriegsbeginn reichlich 3 Millionen Reichsangehörige gestorben, die meisten davon im regelmäßigen Sterben der Alten und Kranken. Es sind aber auch annähernd 3 Millionen neu geboren, so daß wir nach Friedensschluß wiederum mit einer Bevölkerung von rund 68 Millionen werden rechnen dürfen. Diese Bevölkerung aber ist infolge der Verminderung der Geburten durch den Krieg und infolge des Todes zahlreicher jugendlicher Männer wesentlich „älter“ und „weiblicher“ geworden und damit wirtschaftlich weniger leistungsfähig als vor dem Kriege. Man wird annehmen können, daß die Zahl der über 45 Jahre alten Männer und Frauen um je eine Viertel Million und auch die Zahl der unter 45 Jahre alten weiblichen Personen um eine Viertel Million gestiegen, daß aber die Zahl der unter 45 Jahre alten männlichen Personen, da das Gesamtergebnis ja etwa gleichgeblieben

ist, entsprechend gesunken ist. Die Zukunftsaussichten werden weiter dadurch beeinträchtigt, daß nicht nur die Geburtenzahl noch eine Reihe von Monaten nach Friedensschluß naturgemäß gering bleiben wird, sondern daß gerade solche Männer, die ohne den Krieg die Bevölkerungsvermehrung günstig beeinflusst hätten, in großer Zahl gefallen sind. Dazu kommt, daß die Kriegsbeschädigten im allgemeinen wirtschaftlich nicht das gleiche leisten werden wie Unversehrte.

Alle Bevölkerungspolitik wird erstens die Verminderung der Sterbefälle und zweitens die Vermehrung der Geburten ins Auge fassen müssen. Soviel nun auch noch zur Verminderung der Sterblichkeit, namentlich der Säuglinge, geschehen kann, so ist die Erfolgsmöglichkeit hier doch nur eng gesteckt. Denn es wäre schon eine ungeheure Leistung, wenn es gelänge, die Zahl der jährlichen Sterbefälle, die vor dem Kriege 1 Million betrug, auf 800 000 herabzudrücken. Weit Größeres könnte geleistet werden, wenn die Zahl der Geburten wieder gesteigert würde. Es würde nämlich genügen, die Fruchtbarkeit der deutschen Frauen wieder auf den Stand zu Beginn des 20. Jahrhunderts zu bringen, um die Zahl der Geburten, die im Jahre 1914 nur mehr 1,8 Millionen betrug, auf 2,4 Millionen anwachsen zu lassen.

Wir sind nun überzeugt, daß es irgend ein Zaubermittel zur Erreichung dieses Zieles nicht gibt. Im allgemeinen wird man versuchen müssen, die Formel, daß die Kinder wieder wirtschaftlichen Wert bekommen, auf allen möglichen Wegen zu verwirklichen. Wir vergessen dabei nicht, daß die Menschheit schon bei ihrem Eintritt in das Dämmerlicht der Geschichte als Jäger- und Fischervölker, deren Nahrungsfürsorge noch wesentlich nach Art des Tieres im Sammeln besteht, außerordentlich geringe Geburtenzahlen neben Kindertötungen und anderen Mißbräuchen aufweist. In den Verhältnissen dieser Völker besteht eben kein Interesse an großer Kinderzahl, weil durch viele Kinder nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familie gesteigert, sondern umgekehrt der Nahrungsspielraum beengt wird. Hier ist die Besserung eingetreten einmal durch sittliche Gesichtspunkte, oft auf religiöser Grundlage, und sodann dadurch, daß für die Völker, die zu Ackerbau und Viehzucht übergingen, die Kinder wirtschaftlichen Wert bekamen. In der heutigen Geldwirtschaft wird es bei vielen Teilen des Volkes erheblich schwieriger sein, einen wirtschaftlichen Wert der Kinder in wirkungsvoller Weise zur Geltung zu bringen. Was man aber auch versuchen mag, immer wird das Reich, um praktische Bevölkerungspolitik zu treiben, der Geldmittel nicht entraten können. Dann muß jedoch auch hier an dem Grundsatz „Keine Ausgabe ohne Deckung“ festgehalten werden.

Bevölkerung
politische
maßnahmen
haupte
und
Zweck

Deshalb verfolgt unser Vorschlag das Ziel, einmal unmittelbar — und durch das Beispiel der Wohlhabenden — auf die Bevölkerungsvermehrung hinzuwirken, indem dem Reich gesetzlich ein Pflichtteilsanspruch in solchen Erbfällen eingeräumt wird, wo der Erblasser die erforderlichen Leistungen zur Erhaltung und Vermehrung der Volkszahl nicht vollbracht hat, und zweitens mittelbar zum gleichen Ergebnis zu kommen, indem Geldmittel beschafft werden, die für die Förderung bevölkerungspolitischer Aufgaben gesetzlich — zum mindesten teilweise — gebunden werden.

Von geschichtlichen Erörterungen über ähnliche Versuche in der Menschheit sehen wir ab, weil der Arbeitsandrang der Kriegszeit uns die erforderliche Muße zu derartigen Untersuchungen nicht läßt, oder auch, um es geschmeidiger auszudrücken, weil wir mit Hegel dafür halten, daß die Menschheit aus der Geschichte noch nie etwas gelernt hat. Auch die Denker vorbereitender oder ähnlicher Gedanken bitten wir um freundliche Nachsicht, wenn wir ihrer keine Erwähnung tun, wohl auch nicht den nötigen Eifer auf die Durchforschung des vorhandenen Schrifttums verwendet haben. Es kommt uns eben nur auf das praktische Ziel an. Unsere Arbeit ist Kriegsarbeit.

Unter den gegenwärtigen Rechteinrichtungen könnte man vergleichsweise an die Erbrechte öffentlicher Körperschaften bei sogenannten erblosen Verlassenschaften und an das Erbrecht der Armenverbände gegenüber den in Armenpflege verstorbenen Personen denken. Doch das ist nur ein Hinweis juristischer Theorie ohne sachlichen Belang. Wesentlicher erscheint uns die Feststellung, daß unser Vorschlag nach Ausgangspunkt, Absicht und Inhalt von allen steuerlichen Erwägungen weit abrickt und deshalb die Einwendungen, die gegen die Besteuerung von Nachkommenerbschaften erhoben worden sind, unseres Erachtens ausschließt. Umgekehrt wird die Durchführung unseres Vorschlags im Regelfall den Familiensinn kräftigen, dessen Gefährdung bei einer Besteuerung von Nachkommenerbschaften befürchtet wurde.

Der Pflichtteils-
anspruch des
Reichs.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen stellen wir zunächst fest, daß unser Vorschlag dem Reich kein Erbrecht im juristischen Sinn zuwenden will. Dem Reich fehlen, um als häufiger Erbe auf den Schauplatz des Privatrechts zu treten, sicherlich manche wichtigen Eigenschaften. Wir wollen vielmehr das Reich — juristisch, nicht ethisch! — in die Stellung eines Kindes verweisen, das der Erblasser zum Erben nicht haben wollte, dem er aber dennoch aus gesetzlichen Gründen einen Teil des Nachlasses zuwenden muß. Es ist das der sogenannte Pflichtteilsanspruch, der die Hälfte des gesetzlichen Erbteils beträgt. Der Berechtigte eines Pflichtteilsanspruchs hat keine erbrechtliche Stellung, ist also nicht zur Verwaltung und Regelung des Nachlasses berufen; sondern er hat nur einen ver-

mögensrechtlichen (obligatorischen) Anspruch gegen den oder die Erben in Höhe seines Pflichtteils. Dieser Aufbau auf der Grundlage des Pflichtteilsrechts hat zwei sehr wichtige Nebenwirkungen. Erstens wird durch ihn das Erbrecht der ferneren Verwandten nicht in voller Höhe ausgeschloffen, wie es bei kinderlosen Erblassern der Fall sein würde, wenn das Reich nicht nur einen Pflichtteilsanspruch, sondern das gesetzliche Erbrecht eines Kindes hätte. Zweitens wird die Höhe des Reichsanteils durch die Behandlung als Pflichtteilsanspruch herabgesetzt. Auch das scheint uns wichtig, damit unser Gedanke nicht am eigenen Übermaß scheitert. Gewiß bleiben auch so unter Umständen recht hohe Summen dem Reiche verfallen. Wir wiederholen indessen: Wer große Erfolge will, darf auch schwere Entschlüsse nicht scheuen. Aus unseren Einzelvorschlägen wird sich obendrein ergeben, daß wir noch einige Auswege vorsehen, um die kleinen Vermögen zu schonen und auch andere Härten auszuschließen.

Zunächst aber müssen wir uns mit der grundsätzlichen Frage beschäftigen, unter welchen Voraussetzungen das Reich einen Pflichtteilsanspruch haben soll. Sicher ist zunächst, daß es keinerlei Unterschied ausmachen kann, ob die geringe Nachkommenzahl auf einem bewußten Willen oder auf Umständen beruht, die vom Willen des Erblassers unabhängig sind. Der Pflichtteilsanspruch des Reichs soll keine Buße für mangelnde bevölkerungspolitische Leistungen sein, sondern er soll als natürliches Recht der Gesamtheit für den Fall auftreten, daß der Erblasser nicht auf anderem Wege für die Erhaltung und Stärkung des Volkstums gesorgt hat. Weiter ist eine selbstverständliche Folge der Ausgestaltung dieses Teilanspruchs der Gesamtheit auf Hinterlassenschaften als „Pflichtteilsrecht“ seine Verminderung durch jedes Kind mehr, dem der Erblasser das Leben gegeben oder das er hinterlassen hat. Da das Reich nur die Stellung eines Kindes hat, so ist ohne weiteres klar — gleichwohl in unserm Gesetzesvorschlag durch § 2303 b Abs. 4 ausdrücklich festgelegt —, daß sein Pflichtteilsanspruch in der Stellung des dritten Kindes geringer ist als in der Stellung des zweiten Kindes usw. Zweifelhaft dagegen sind zwei grundsätzliche Fragen, nämlich erstens die Frage, wieviel Kinder vom Erblasser gefordert werden sollen, um das völlige Erlöschen des Pflichtteilsanspruchs herbeizuführen und zweitens, ob nur die hinterlassenen Kinder oder auch die vorverstorbenen Kinder mitzuzählen sind. Dabei ist es in letzterer Hinsicht selbstverständlich, daß Nachkommen von Kindern den Kindern selbst gleichgeachtet werden. Wer auch nur drei Enkel hinterläßt, deren jeder von einem anderen Kinde stammt, während die Kinder selbst vorverstorben sind, muß einem Erblasser, den seine drei Kinder selbst überleben,

Voraussetzungen und grundsätzliche Vorschläge.

gleichgeachtet werden. Wenn wir künftig von Kindern sprechen, meinen wir stets „Abkömmlinge“ in diesem Sinne.

Um den beiden noch offenen grundsätzlichen Fragen gegenüber eine verständlichere Ausgangsstellung zu gewinnen, teilen wir mit, daß wir in unseren Überlegungen die Möglichkeit erwogen haben, entweder: die vorverstorbenen Kinder mit einzurechnen und den Pflichtteilsanspruch des Reiches dann erst beim Vorhandensein von vier Kindern erlöschen zu lassen, oder: die vorverstorbenen Kinder nicht einzurechnen und den Pflichtteilsanspruch durch das Vorhandensein von drei hinterlassenen Kindern für erledigt zu erachten. Wir haben auch einen Zwischenweg in der Weise versucht, daß eine Art Geldabfindung etwa in Anknüpfung an die erbrechtliche Einrichtung der sogenannten Ausgleichung (§ 2050 ff. BGB.) bei solchen vorverstorbenen Abkömmlingen Platz zu greifen hätte, die ein gewisses Lebensalter erreicht, und auf die die Eltern mit hin größere Erziehungsausgaben verwendet haben. Wir haben indessen alle diese Gedanken nur gestreift, weil uns von vornherein als unerläßliches Erfordernis die Einfachheit der neuen gesetzlichen Regelung erschien. Diese Einfachheit aber spricht dafür, die vorverstorbenen Kinder grundsätzlich nicht mitzuzählen. Nicht minder spricht für eine solche Regelung die erbrechtliche Grundlage des ganzen Vorschlags. Solange es auf der Erde Erbrechte gibt, ist der Weg, den die Vermögen an Erben oder Pflichtteilsberechtigte nehmen, stets von der Reihenfolge der Todesfälle bestimmt worden. Wollte man die vorverstorbenen Kinder mitzählen, so würde man das ganze System des bürgerlichen Gesetzbuchs und damit die, wie uns scheint, allein tragfähige Fläche für unsere Gedanken verlassen. Wenn wir von vornherein davon abgesehen haben, einen Unterschied zu machen, je ob das Ausbleiben oder die Beschränkung der Kinder unwillkommener Zufall oder bewußte Absicht ist, so muß dieser Grundsatz auch auf diejenigen Fälle Anwendung finden, wo Eltern das Unglück haben, ihre Kinder zu verlieren, bevor diese Kinder selbst wieder Abkömmlingen das Leben schenken konnten. Will man aber den Ermägungen gefühlsmäßiger Natur in diesem Gedankengang eine größere Rolle verstaten, so darf man unseres Erachtens die Frage nicht ausschließlich vom Standpunkt der Eltern aus ansehen. Betrachtet man sie vom Standpunkt der Geschwister aus, so ergibt sich für jedes gesunde Empfinden das Gefühl eines gewissen Unbehagens daraus, durch den Tod eines Bruders oder einer Schwester vermögender geworden zu sein. Dieses Unbehagen führt schon heute in manchen Einzelfällen dazu, allerdings in der Regel wohl nur bei wirklich großen Vermögen, daß freiwillige Stiftungen für wohlthätige Zwecke gemacht werden. Übrigens findet sich die gleiche Erscheinung

in weit größerem Umfange bei völlig kinderlosen Erblassern. So handelt es sich, wenigstens bei den kinderlosen Erblassern, wie wir an dieser Stelle nebenbei bemerken möchten, zum Teil aber auch in der Frage der vorverstorbenen Kinder, darum, einen Vorgang, der bisher nur bei einzelnen fein entwickelten Menschen Platz greift, in Form der Gesetzgebung zum allgemeinen Willen zu erheben. Auf diesem Wege wandert ja aller sittliche Fortschritt der Menschheit.

Wir kommen mithin zu dem Ergebnis, die vorverstorbenen Kinder, die ihrerseits keine Nachkommen hinterlassen haben, nicht mitzurechnen, und halten damit den erbrechtlichen Grundgedanken unseres ganzen Vorschlags fest. Die Zahl der Kinder oder „Stämme“ (§ 1924 BGB.), das heißt Abkömmlinge des einzelnen Kindes, die zur Zeit des Erbfalls mindestens vorhanden sein müssen, damit der Pflichtteilsanspruch des Reiches völlig erlischt, schlagen wir demnach auf drei vor (§ 2303 a Abs. 1 unseres Entwurfs).

Von der Nichtanrechnung der vorverstorbenen Kinder muß aber eine Ausnahme gemacht werden. Halten wir den Grundgedanken fest im Auge, daß es uns auf Stärkung unserer Volkskraft ankommt, so ist die Leistung zugunsten der Gesamtheit sicherlich in allen denjenigen Fällen vollzogen, wo ein Abkömmling des Erblassers im Kampfe für das Vaterland sein Leben hingegeben hat. Wir glauben, daß das öffentliche Bewußtsein unseres Volkes es als unerträglich empfinden würde, wenn das Reich einen Pflichtteilsanspruch auch in solchen Familien haben sollte, die drei Kindern das Leben geschenkt haben, aber eins oder mehrere von ihnen dem Vaterlande auf dem Felde der Ehre geopfert haben. Unser Vorschlag geht deshalb dahin, solche Abkömmlinge für die Zwecke der Begründung und Berechnung des Pflichtteilsanspruchs des Reiches als nicht vor dem Erblasser verstorben zu betrachten (§ 2303 b Abs. 1 unseres Entwurfs).

Ganz anders liegt die Frage der angenommenen Kinder. Hier muß im Geiste unserer Grundgedanken und um Umgehungen unmöglich zu machen sogar ausdrücklich bestimmt werden, daß sie hinsichtlich des Pflichtteilsanspruchs des Reiches natürlichen Abkömmlingen nicht gleichstehen (§ 2303 b Abs. 3 unseres Entwurfs).

Wie aus Seite 26 ff. dieser Schrift hervorgeht, haben wir es auch unter-~~zungen~~ ^{zungen} genommen, unsern Vorschlag in die Form eines Gesetzentwurfs zu kleiden. Wir erwarten dabei gar nicht, daß es uns gelungen wäre, für alle in Betracht kommenden Fragen einen Lösungsversuch zu bringen. Überhaupt lag uns der Ehrgeiz, an Stelle der berufenen Behörden eine Gesetzesvorlage zu machen, weltfern. Wir haben die Form des Gesetzentwurfs vielmehr nur gewählt, um unsern Gedanken tunlichst klar

auszudrücken. In der Sache war unsere grundsätzliche Absicht dabei, den Entwurf so einfach wie irgend möglich zu gestalten. Dennoch hat sich die Notwendigkeit einer ganzen Reihe von Einzelvorschriften ergeben.

Grundsätzliche
Gleichstellung
des Reichs mit
leiblichen
Pflichtteils-
berechtigten.

Keinen Versuch haben wir gemacht, das Reich etwa vor Umgehung durch Schenkungen, durch Leibrentenverträge, die sich dem Wesen der Schenkung nähern, und ähnliches stärker zu schützen, als sonst Erben und Pflichtteilsberechtigte durch das Bürgerliche Gesetzbuch geschützt sind. Es mag sein, daß der Antrieb zu solchen Verschiebungen dem Reiche gegenüber stärker ist als gegenüber natürlichen Erben und Pflichtteilsberechtigten, obwohl Erblasser, die ihre Abkömmlinge oder sonstige gesetzliche Erben benachteiligen wollen, oft auch nicht arm an juristischer Phantasie sind. Am zweifelhaftesten wird die Sachlage den Kinderlosen gegenüber. Deshalb wird die aus unseren Grundgedanken sich ergebende Wirkung einer besonders starken Heranziehung der Junggefellten und Kinderlosen vielleicht nur in herabgesetztem Umfange eintreten. Wie dem aber auch sei: Die ganze Grundlage würde aufgegeben werden, wenn dem Reich eine andere Rechtsstellung eingeräumt würde, als die, die ein leibliches Kind als Pflichtteilsberechtigter hat. Das muß besonders auch im Hinblick auf die Form der Anspruchsdurchführung, also auf das ganze „Verfahren“ gelten. Es erscheint uns selbstverständlich, daß das Reich seinen Pflichtteilsanspruch nur mit den Mitteln des bürgerlichen Rechts betreiben darf.

Berechnung des
Reichspflicht-
teils. Gleich-
stellung aller
pflichtteilsberech-
tigten Erben
mit einem Kind.

Der Grundgedanke, das Reich als ein Kind des Erblassers zu betrachten, ist juristisch und auch rechnungsmäßig völlig klar, solange keine anderen pflichtteilsberechtigten Erben vorhanden sind. (Wegen der Zahlen verweisen wir auf die Tabelle Seite 6.) Auch beim Vorhandensein eines Ehegatten neben mindestens einem Kind als pflichtteilsberechtigten Erben genügen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, um zu einem unzweifelhaften und praktisch brauchbaren Ergebnis zu kommen. Hinterläßt nämlich der Erblasser zwei Kinder und einen Ehegatten, so steht dem Ehegatten als gesetzlichen Erbteil ein Viertel, den Kindern zusammen drei Viertel, oder aber, sobald man das Reich als drittes Kind mitrechnet, jedem „Kinde“ ein Viertel zu; der Pflichtteilsanspruch des Reichs beträgt mithin ein Achtel. Beim Vorhandensein von einem leiblichen Kinde stellt sich die gleiche Rechnung so, daß der Ehegatte ebenfalls ein Viertel als gesetzlichen Erbteil zu beanspruchen hat, und leibliches Kind und Reich zusammen drei Viertel; das Reich bekäme dann als Pflichtteil die Hälfte von drei Achteln gleich drei Sechzehntel. Viel schwieriger werden die Verhältnisse im juristisch-technischen Sinne, sobald kein leibliches Kind den Erblasser beerbt. In diesem Falle kommen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch als pflichtteilsberechtigte

Erben der Ehegatte und außerdem die Eltern oder ein Elternteil in Betracht. Faßt man den Fall ins Auge, daß Eltern und ein Ehegatte vorhanden sind, so wäre nach Abzug des dem Ehegatten zukommenden sogenannten Voraus der Ehegatte und die Eltern je auf die Hälfte erbberechtigt und davon wieder auf die Hälfte pflichtteilsberechtigt. Da nun bei dem Festhalten an dem Gedanken, daß das Reich an Kindes Statt tritt, dem Reich die Hälfte des Nachlasses als Pflichtteil zustehen würde, und zwar ohne Berücksichtigung des Voraus, da ferner sowohl der Ehegatte wie die Eltern einen Pflichtteilsanspruch in Höhe eines Viertels des Nachlasses hätten und zwar nach Abzug des Voraus, so würde sich eine völlig unlösbare Sachlage ergeben, die zum mindesten den Erfolg hätte, daß der Erblasser überhaupt nicht mehr über irgendeinen Teil seines Vermögens frei verfügen könnte. Wir sehen davon ab, alle Einzel-schwierigkeiten, die sich hier ergeben, vorzutragen, untersuchen auch nicht den besonderen Fall, wo neben einem Elternteil ein Geschwister des ohne Kinder sterbenden Erblassers vorhanden ist, also der Pflichtteil, der nach der Elternseite fällt, sich wiederum auf die Hälfte herabsetzt. Wir machen vielmehr den Vorschlag, zur Austräumung aller dieser Schwierigkeiten jeden pflichtteilsberechtigten Erben — wobei zwei Elternteile zusammen als ein Erbe zu betrachten wären — für die Berechnung des Pflichtteils des Reichs einem Kinde gleichzustellen (vgl. § 2303 c unseres Entwurfs). Wir ziehen diesen Vorschlag dem ebenfalls erwogenen Gedanken vor, den Pflichtteilsanspruch des Reichs in jedem Falle, wo überhaupt irgendein pflichtteilsberechtigter Erbe vorhanden ist, auf ein Viertel des Nachlasses zu beschränken. Denn würden wir den letzteren Ausweg wählen, so würde da, wo ein Erblasser kein lebendes Kind, wohl aber einen sonstigen pflichtteilsberechtigten Erben hinterläßt, in keiner Weise mehr der etwaigen Laftache Rechnung getragen werden, daß dieser Erblasser im Kriege seinen einzigen Sohn oder seine beiden einzigen Söhne verloren hat, während wir doch erreichen wollen, daß diese Söhne auf jeden Fall bei der Berechnung mitzählen. Bei der großen Verwickeltheit aller dieser Verhältnisse glauben wir zu der einfachsten Lösung zu kommen, wenn wir die Formel von der Gleichstellung aller pflichtteilsberechtigten Erben mit den Kindern allgemein durchführen. Diese Formel greift nun aber in ihrer Wirksamkeit auch auf den Fall des Vorhandenseins von Kindern über, auf den sie zunächst nicht gemünzt ist. Wenn nämlich ein Kind neben dem Ehegatten hinterlassen wird, so ergibt sich aus der neuen Formel ein Pflichtteilsanspruch des Reichs nur in Höhe von einem Sechstel, während er ohne die Anwendung der neuen Formel gemäß der oben gegebenen Berechnung drei Sechzehntel ausmachen würde. Der Unterschied beläuft sich also

im ganzen auf ein Achtundvierzigstel. Wir gewinnen aber auf der anderen Seite eine einheitliche Grundlage für das gesamte System und gewinnen auch Zahlen, die sich wegen ihrer einfachen Form dem öffentlichen Bewußtsein einprägen werden.

Anrechnung des
„Voraus“

Bei der Berechnung des Nachlaßwertes kann es weiter zweifelhaft sein, wie man den sogenannten Voraus zu behandeln hat, das sind gemäß § 1932 des Bürgerlichen Gesetzbuchs „die zum ehelichen Haushalte gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Hochzeitgeschenke“. In der statistischen Berechnung, auf die sich die ermittelten Ertragszahlen gründen, spielt dieser Voraus gar keine Rolle, da sie auf der preußischen Ergänzungssteuer aufgebaut ist. Im Erbrecht liegen die Verhältnisse zur Zeit so, daß der Voraus in die Teilungsmasse mit eingeworfen wird, soweit Abkömmlinge und Ehegatten gemeinschaftlich oder allein Erben sind. Nur wenn andere gesetzliche Erben, also z. B. pflichtteilsberechtigten Eltern oder auch Geschwister, neben dem Ehegatten erben, in welchem Falle also Abkömmlinge nicht vorhanden sind, bekommt der Ehegatte den sogenannten Voraus vorweg, bevor an die Teilung der Masse herantreten wird. Geht man dieser Rechtslage auf den Grund, so dürfte aus ihr zu entnehmen sein, daß der Voraus als eine Art Sondergut der Familie im engeren Sinne, nämlich des Ehegatten und der Abkömmlinge, betrachtet wird. Diese Betrachtungsart entspricht sicherlich auch dem Wesen der Dinge. Deshalb glaubten wir unsern Vorschlag hinsichtlich des Pflichtteils des Reichs so aufstellen zu sollen, daß, wofern ein Ehegatte oder leibliche Abkömmlinge vorhanden sind, ihnen zunächst der Voraus als Familienbesitz im engsten Wortsinne gebührt, und daß der Pflichtteil des Reichs nur aus der sonstigen Erbmasse errechnet wird. Anders wäre dagegen zu verfahren, wo nur Eltern neben dem Reich pflichtteilsberechtigten sind, oder wo das Reich als einziger Pflichtteilsberechtigter auftritt. In diesen Fällen wurde der Einklang mit unserer gesamten erbrechtlichen Gesetzgebung durch die Einbeziehung auch der objektiv zum Voraus gehörenden Nachlaßgegenstände in die Teilungsmasse hergestellt (Art. 1 III unseres Entwurfs).

Ausgleichungs-
pflicht der leib-
lichen Kinder
mit dem Reich.

Eine andere ebenfalls dem Gebiet der Berechnung angehörige Frage war die, ob das Reich auch hinsichtlich der sogenannten Ausgleichungspflicht (§ 2316 BGB.) in die Reihe der Abkömmlinge zu stellen ist. Die Frage konnte deshalb entstehen, weil pflichtteilsberechtigten Ehegatten und Eltern einen Anspruch auf Ausgleichung nicht haben, sondern, falls der Erblasser Schenkungen an Dritte gemacht hat, nur einen sogenannten Ergänzungsanspruch (§ 2325 BGB.). Unser Grundgedanke, das Reich in vermögensrechtlicher Beziehung als Kind des Erblassers erscheinen zu lassen, nötigte uns dazu,

ihm auch das Recht auf Ausgleichung zu geben (Art. 1 IV unseres Entwurfs).

Eine juristische Frage besonderer Art ist endlich die, ob nicht das Reich die Möglichkeit haben muß, mit den Abkömmlingen und dem Erblasser vor dem Erbfall einen rechtsverbindlichen Vertrag über den Pflichtteil zu schließen. Die Bejahung dieser Frage liegt nicht oder kaum im Interesse des Reichs. Wohl aber würde die „Abfindung“ eines Abkömmlings in einer, künftige Ansprüche des Reichs ausschließenden, Weise nicht mehr möglich sein, wenn das Reich nicht rechtsgültig über den Nachlaß des noch lebenden Erblassers eine Vertragsbindung eingehen und dann auch unter Umständen auf seinen Pflichtteilsanspruch im Zusammenhang der getroffenen Gesamtregelung verzichten könnte. Diesen Erwägungen entspringt der Vorschlag, dem Reich das Recht zu geben, über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten in Ansehung seines Pflichtteilsanspruchs rechtsgültig einen Vertrag abzuschließen — entgegen der allgemeinen Vorschrift des § 312, wonach ein Vertrag über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten nichtig ist — und ihm auch die Möglichkeit zum formgerechten „Erbverzicht“ zu eröffnen (Art. 1 I und VI unseres Entwurfs).

Verträge
Reichs über
neuen Pflichten

Über diese wie auch über sonstige mehr juristische Fragen äußern wir uns nur sehr kurz, und zwar um so mehr, als wir überzeugt sind, noch andere vielleicht wesentliche Änderungen, die die Rechtsordnung im Zusammenhang mit unserem Hauptvorschlag finden müßte, unsererseits nicht entbeden zu haben.

In unserm Gedankengang lassen wir nunmehr die Erwägungen folgen, ob der Pflichtteilsanspruch des Reichs, um erträglich zu sein, nicht in zwei Richtungen abgemildert werden muß, nämlich erstens in dem Sinne, daß er unter bestimmten Voraussetzungen überhaupt nicht oder nur teilweise zur Geltendmachung kommt, und zweitens hinsichtlich des Zeitpunkts der Zahlung und überhaupt der Zahlungsmodalitäten.

Abmilderung
des Reichs-
anspruchs.

Was die Michteinforderung anbetrifft, so erscheint es uns aus sozialen Gründen notwendig, kleine Vermögen vom Zugriff des Reichs auszuschließen. Wir empfehlen als untere Grenze 20 000 M., beim Vorhandensein von zwei Kindern aber 30 000 M. Man wird einwenden, daß damit das bevölkerungspolitische Ziel nicht erreicht werden könne, da nach der preussischen Ergänzungssteuerstatistik nur 8% der Bevölkerung in den Vermögensgruppen über 20 000 M. leben. Es ist jedoch zu beachten, daß nach Lage der Dinge stets die Wohlhabenden durch ihr Beispiel die Volksgewohnheiten maßgebend beeinflussen. Dazu kommt, daß in den Kreisen, die — vielleicht nach mühevoller Lebensarbeit —

Schonung der
kleinen Ver-
mögen.

ein Vermögen von weniger als 20 000 M. hinterlassen, die Zahl der Kinder kaum durch Ermägungen über die Zusammenhaltung des Vermögens bestimmt sein wird. (Art. 3 II 1 unseres Entwurfs.)

Die absolute Höhe des Reichsanspruchs zwingt ferner zu der besonderen Vorschrift, daß bei knapper Überschreitung der Grenze von 20 000 und 30 000 M. der Pflichtteilsanspruch des Reichs nicht in voller Höhe geltend gemacht werden darf, sondern nur in demjenigen Betrage, der die Grenze von 20 000 oder 30 000 M. übersteigt. Ein Verzicht auf eine solche Regelung würde die Unbilligkeit zur Folge haben, daß etwa bei einem Nachlaß von 21 000 M. und einem Kind 5250 M. Pflichtteil an das Reich gehen würde, so daß das Kind nur 15 750 M. behielte, während bei dem geringeren Nachlaß von 20 000 M. das Reich überhaupt nichts bekommen und mithin das Kind die vollen 20 000 M. behalten würde. (Art. 3 II 2 unseres Entwurfs.)

Selbstverständlich könnte man auch daran denken, die untere Grenze, für die wir nur zwei Stufen — 20 000 und 30 000 M. — vorsehen, etwa in Anlehnung an die Pflichtteilsquote des Reichs — $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{8}$ $\frac{1}{8}$ — feiner abzustufen und auch das Verfahren bei knapper Überschreitung der unteren Grenze weiter auszubauen. Man könnte z. B. folgendem Verfahren den Vorzug geben: Je nachdem das Reich einen Pflichtteilsanspruch von $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{8}$ hat, beträgt die untere Grenze, bis zu der das Reich seinen Anspruch überhaupt nicht geltend macht, 10 000, 20 000, 30 000 bzw. 40 000 M., die Grenze aber, von der ab das Reich seinen Anspruch voll geltend macht, 20 000, 40 000, 60 000, 80 000 M. In den Zwischenstufen würde die vom Reich geltend zu machende Pflichtteilsquote um doppelt so viel Prozente sinken, wie sich der Nachlaß von der oberen Grenze entfernt. Beträgt z. B. der Nachlaß eines Junggefallens 20 000 M., so erhält das Reich 100% seiner Pflichtteilsquote, also 10 000 M.; beträgt der Nachlaß 5% weniger, d. h. 19 000 M., so erhält das Reich 90% seiner Pflichtteilsquote, d. h. statt 9500 M. nur 8550 M. usw. Bezeichnet man mit P den Pflichtteil, mit q die Pflichtteilsquote, mit G die obere Grenze und mit N den Nachlaß, so würde das Reich demnach einen Anspruch nach folgender Formel geltend machen:

$$P = \frac{2q}{G} N^2 - qN;$$

und da in unserm Fall $qG = 10\,000$ ist, so würde sich die folgende für die Praxis einfachere Formel ergeben:

$$P = \frac{N}{G}(2qN - 10\,000).$$

Die kleine Tabelle auf S. 17 veranschaulicht diese progressive Pflichtteilsstufung in übersichtlicher Weise.]

Wir schlagen übrigens nicht etwa vor, daß diese Begrenzungen eine zivilrechtliche Beschränkung des Reichs darstellen. Besonders die Frage, ob der tatsächliche Wert des Nachlasses sich auf 20 000 M. oder 30 000 M. beläuft, oder um welchen Betrag diese Summen überschritten werden, würde zu einer bedenklichen Zahl von Zivilprozessen führen, wollte man

Zu erhebender Pflichtteil	Bei einem Nachlaß von M., wenn die im Normalfall zu erhebende Pflichtteilsquote beträgt			
	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{8}$
0 M.	10 000	20 000	30 000	40 000
550 "	11 000	22 000	33 000	44 000
1200 "	12 000	24 000	36 000	48 000
1950 "	13 000	26 000	39 000	52 000
2800 "	14 000	28 000	42 000	56 000
3750 "	15 000	30 000	45 000	60 000
4800 "	16 000	32 000	48 000	64 000
5950 "	17 000	34 000	51 000	68 000
7200 "	18 000	36 000	54 000	72 000
8550 "	19 000	38 000	57 000	76 000
10000 "	20 000	40 000	60 000	80 000

ihre Entscheidung dem Zivilrichter übertragen. Die damit verbundenen Unkosten wären in der Regel so groß, daß sie den Erben im Falle des Unterliegens nicht wohl zugemutet werden können. Hätten wir in unserem Reichsrecht ein Verwaltungsstreitverfahren, so würden wir empfehlen, daß den Erben gegen die Entscheidung des Reichskanzlers über die Höhe des Nachlasses eine Klage nach dem Vorbild der Klagen beim Preussischen Oberverwaltungsgericht eröffnet würde. Da es nach diesen Richtungen aber an allen Voraussetzungen fehlt, so begnügen wir uns mit dem Vorschlag, daß der Reichskanzler die endgültige Entscheidung über die Höhe des Vermögens trifft. In dem Gesetzentwurf erscheint unser Vorschlag in der Form, daß in der Novelle zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Höhe des Anspruchs überhaupt nicht begrenzt, daß aber in einer besonderen Soll-Vorschrift festgelegt wird, in welcher Höhe und unter welchen Voraussetzungen der Reichskanzler den Anspruch geltend machen darf.

Diese Art des Aufbaus leitet zu der weiteren Notwendigkeit über, dem Reichskanzler die Möglichkeit zu eröffnen, daß er auch in anderen Fällen von der Geltendmachung des Anspruchs ganz oder teilweise absehen kann. Es sind eben Fälle denkbar, in denen die rücksichtslose Verwirklichung des Reichsanspruchs zu Unbilligkeiten führen würde, die vermeidbar sind und vermieden werden müssen. Wir denken z. B. an den Fall, daß ein jung versterbender Ehemann ein Geschäft betrieb und dort erfolgreich mit der Bildung eines Vermögens begonnen hat. Wenn er nun Frau und Kind hinterläßt, die nach Lage der Dinge durch Geltendmachung des Reichsanspruchs in eine besonders verschärfte und ihren bisherigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entsprechende Notlage geraten würden, so muß der Reichskanzler berechtigt sein, auf den Anspruch zu verzichten. Weiter ist etwa denkbar, daß eine Witwe mit einem schwer kranken Kinde zusammenlebt, zu dessen einiger-

**Nichtgeltend-
machung be-
Reichsanspr-
aus Billigkeit
gründen.**

maßen erträglicher Lebensführung die Zinsen eines selbst größeren Vermögens unbedingt erforderlich sind. In diesem Falle wird leicht der Tod der Mutter noch eine Erschwerung der wirtschaftlichen Lage schaffen, weil die Mutter zugleich Haushälterin und Pflegerin des Kranken war. Ist dann vielleicht noch ein zweites Kind vorhanden, das Anspruch auf seinen Anteil am Nachlaß erhebt, so wäre es unverantwortlich, wenn das Reich alsbald seinen Pflichtteilsanspruch eintreiben würde. In solchem Falle muß die Möglichkeit gegeben sein, daß der Reichskanzler nur Sicherstellung seines Pflichtteilsanspruchs fordert und bis zum Tode des kranken Kindes die Zinsen des Reichsanteils diesem kranken Kinde beläßt. Überhaupt wird taktvolle Handhabung des Pflichtteilsanspruchs die wesentlichste Voraussetzung für die Einbürgerung des neuen Rechtsgedankens sein. Dazu soll in erster Linie die dem Reichskanzler eröffnete Möglichkeit dienen, aus Billigkeitsrücksichten auf den Anspruch ganz oder teilweise zu verzichten (Art. 3 III unseres Entwurfs).

Besondere Rück-
sichten auf über-
lebende Ehe-
gatten?

Eine Frage von besonderer praktischer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, wie verfahren werden soll, wenn der vorverstorbene vermögende Ehegatte den überlebenden Ehegatten zum Vorerben auf das Ganze und die Kinder zu Nacherben eingesetzt hat. In solchen Fällen bleibt die Familieneinheit trotz des Todes des einen Elternteils regelmäßig bestehen. Es läge nahe, dem Willen des Erblassers hier Rechnung zu tragen und den Pflichtteil des Reichs erst dann fällig werden zu lassen, wenn im wirtschaftlichen Sinne die Erbaus-einandersehung eintritt. Wir wollen auch nicht verschweigen, daß wir lange Zeit geneigt waren, eine solche Regelung vorzuschlagen. Was uns schließlich veranlaßte, diese Rücksicht auf die Wünsche des Erblassers fallen zu lassen, waren bevölkerungspolitische Erwägungen. Viele selbstsüchtige Eheleute, die heute keine oder wenige Kinder zeugen, weil sie sich das Leben möglichst behaglich gestalten wollen, würden auch nach Einführung des Pflichtteilsanspruchs des Reichs ihre Pflichten gegenüber dem Vaterlande weiter vernachlässigen, wenn sie die Gewißheit hätten, daß der Überlebende von ihnen im Genuß des ganzen Vermögens bleibt. Deshalb haben wir diesen Fall nicht besonders behandelt, sondern es auch insoweit bei der „Mann“-Vorschrift belassen, die es dem Reichskanzler ermöglicht, aus Billigkeitsgründen dem überlebenden Ehegatten die Zinsen zu belassen.

Fälligkeit des
Reichsanspruchs
und Zahlungs-
modalitäten
(Stundung).

Von noch größerer Bedeutung ist die Frage der Zahlungsmodalitäten. Das selbstverständliche und deshalb im Entwurf gar nicht erwähnte allgemeine Stundungsrecht des Reichskanzlers genügt hier unseres Erachtens nicht. Vielmehr schlagen wir einige feste Bestimmungen vor.

In vielen Fällen wird es für die Erben eine schwere Belastung und Belästigung sein, den Pflichtteil des Reichs sogleich nach dem Tode des

Erblässers auszusahlen. Dieser Tatsache suchen wir dadurch Rechnung zu tragen, daß wir ganz allgemein vorschlagen, den Pflichtteil des Reichs erst ein Jahr nach der Entstehung fällig werden zu lassen. Um jedoch das Reich vor den Folgen einer Vergeudung des Vermögens in der Zwischenzeit zu schützen, soll es berechtigt sein, eine Sicherleistung zu verlangen. Wollen die Erben indes die Pflichtteilschuld vor ihrer Fälligkeit bezahlen, so dürfen sie selbstverständlich Zwischenzinsen abziehen. (Art. 1 V unseres Entwurfs.)

Aber auch darüber hinaus müssen die Grundlagen für eine Gewähr geschaffen werden, daß das Reich nicht durch rücksichtslose oder auch nur allzu bureaukratische Geltendmachung seines Pflichtteilsanspruchs vermeidbaren wirtschaftlichen Schaden anrichtet. Hier muß der Ausgleich durch verständige Abzahlungs Vorschriften getroffen werden. Besteht das Vermögen ganz oder zum Teil aus Grundbesitz, so müßte der Pflichtteil, soweit er auf den Grundbesitz entfällt, auf Verlangen der Erben als eine — neben der Verzinsung — mit mindestens $2\frac{1}{2}\%$ zu tilgende mündelsichere Grundschuld eingetragen werden. Auf diese Weise würde dann — bei Zugrundelegung des gesetzlichen Zinsfußes von 4% — eine Tilgung im 25. Jahre erreicht. Hinterläßt z. B. ein verwitweter Landwirt mit einem Sohn kein sonstiges Vermögen und lediglich ein Gut, dessen Wert nach Abzug der Schulden 120 000 M. beträgt, so würde an Stelle der sofortigen Auszahlung des Pflichtteils von 30 000 M. ein Betrag von 1950 M. jährlich 24 Jahre hindurch an das Reich abzuführen sein. Man wird nicht sagen können, daß dieser Sohn sich schlechter steht als sein Gutsnachbar, der aus dem Nachlaß seines Vaters ein oder mehrere Geschwister auszuzahlen hat. Ist das Vermögen ganz oder zum Teil in einem vom Erblasser betriebenen und von einem mit dem Erblasser verwandten Erben weitergeführten Gewerbe- oder Handelsbetrieb angelegt, so könnte der hierauf entfallende Anteil des Pflichtteilsanspruchs des Reichs bis zur Dauer von 10 Jahren gegen Zinszahlung gestundet werden, wenn jährlich eine dem Geschäftsgewinn entsprechende Summe getilgt wird. Während dieser Zeit wäre der mit dieser Aufgabe zu betrauenden Reichsbehörde volle Einsicht in den Geschäftsbetrieb zu gewähren. Bei einer Veräußerung des Betriebs an eine nicht erbberichtigte Person wäre der noch nicht getilgte Betrag des Pflichtteils sofort fällig. Beim Grundbesitz muß diese Form der zehnjährigen Abzahlung nicht minder zulässig sein, wenn die Möglichkeit mündelsicherer Eintragung — als Voraussetzung der längerfristigen Abzahlung — nicht besteht. Bei diesen Fragen, über deren Einzelheiten man gewiß abweichender Meinung sein kann, wird man indessen eine gewisse Beweglichkeit der Rechtsbildung offen lassen müssen. Deshalb schlagen wir vor, den Erlaß

der Einzelvorschriften dem Bundesrat zu übertragen (Art. 3 I unseres Entwurfs). Nebenbei sei erwähnt, daß private Versicherungsgesellschaften es sich wohl angelegen sein lassen werden, Versicherungen auf den Fall der Pflichtteilsauszahlung abzuschließen und damit die Möglichkeit zu eröffnen, durch Zahlung einer jährlichen Prämie die vielleicht zu einem ungelegenen Zeitpunkt fällig werdende Auszahlung des Pflichtteils auf breitere Schultern zu übertragen. Auch wird im Einzelfall der Reichskanzler auf Grund der oben geschilderten allgemeinen Befugnis noch über das Maß dessen hinaus, wozu die Beschlüsse des Bundesrats ihn nötigen, entgegenkommen können.

Verhältnis zum Landesgesetzlichen und hausgesetzlichen Erbrecht. Fideikommiss u. s. w.

Schwierigkeiten besonderer Art bietet die Tatsache, daß nicht alles Erbrecht Reichsrecht ist, sondern das sogenannte Anerbenrecht und andere bauerliche Sondererbrechte, auch die Fideikommiss, der Landesgesetzgebung durch das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vorbehalten sind. Gleiche Schwierigkeiten bestehen für das Zuständigkeitsgebiet der hochadligen Hausgesetzgebung. Unsere Vorschläge nach diesen Richtungen versuchen wir so zu fassen, daß wir das einschlägige Sonderrecht, so wie es ist, unberührt lassen und nur dafür Sorge tragen, daß das Reich als Pflichtteilsberechtigter nicht schlechter dasteht als ein Kind des Verstorbenen, dem besondere Vorrechte in der Vermögensnachfolge nicht beimohnen. Diese Sicherung aber muß vorgesehen werden, da das Schicksal des Reichspflichtteilrechts nicht der Landesgesetzgebung überlassen bleiben kann, und zwar aus grundsätzlichen Erwägungen auch nicht in den zunächst wohl überwiegenden Fällen, wo die von uns vorgeschlagene Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach jetziger Lage der Landesgesetzgebung den Reichsanspruch ohne weiteres sichern würde. Es würde dem Grundgedanken unseres Vorschlags widersprechen, wenn irgendwelche Deutsche von der Unterstellung unter die Pflicht zur Zahlung des Pflichtteilsanspruchs an das Reich ausgenommen würden.

Von dieser Grundlage ausgehend, kommen wir zunächst dazu, das Hausvermögen beim hohen Adel und ebenso das Fideikommissvermögen unberührt zu lassen, da hier eine bestimmte Vermögensbildung vorliegt, in der der Gedanke des Pflichtteilsanspruchs keinen Platz hat, und zwar um so weniger als die Nachfolge bei diesen Vermögensarten, juristisch gesprochen, überhaupt kein Erbrecht, sondern, wenn wir nicht irren, eine sogenannte deutsch-rechtliche Sonderfolge darstellt. Andererseits muß gegenüber nicht zum Hausgut und nicht zum Fideikommissvermögen gehörigen Vermögensbestandteilen der Anspruch des Reiches gesichert werden. Deshalb muß auch Vorkehrung getroffen werden, daß das Reich nicht durch Bildung neuer Fideikommiss — etwa bei Vor-

handensein nur eines Sohnes — um seinen Pflichtteilsanspruch gebracht wird. Dieser Gedanke ergibt sich ohne weiteres, wenn man daran festhält, daß das Reich an Kindes Statt steht. Auch sonst werden ja bei Neubildung von Fideikommissen die Rechte der künftig nicht zur Fideikommissfolge berufenen Kinder gesichert.

Auch beim Unerbenrecht und ähnlichen Rechtsgebilden, die den Schutz des bäuerlichen Grundbesitzes bezwecken, versuchen wir nur dafür zu sorgen, daß das Reich einem nicht bevorrechtigten Kinde gleichsteht. Daraus ergibt sich allerdings eine gewisse Bevorzugung des gebundenen bäuerlichen Grundbesitzes. Wir lehnen es aber ausdrücklich ab, in diesem Zusammenhang zu den Fragen des gebundenen Grundbesitzes und den damit zusammenhängenden Problemen irgendwelche Stellung zu nehmen. Eine gewisse Rücksichtnahme auf den Grundbesitz im allgemeinen haben wir dadurch versucht, daß die Abzahlungsvorschriften bei Pflichtteilszahlung aus Grundvermögen in der weiter oben geschilderten Form erleichtert werden. Diese Erleichterung kommt nicht nur dem ländlichen, sondern auch dem städtischen Grundbesitz zugute. Solche allgemeine Begünstigung des Grundbesitzes ist auf jeden Fall berechtigt, da die Auszahlung aus Grundvermögen oft schwieriger sein wird als die Auszahlung aus beweglicher Habe.

Die vorstehend erörterten Sondervorschriften, wegen deren Einzelheiten wir auf Artikel 2 II unseres Entwurfs verweisen, erscheinen in unserem Entwurf als Novelle zum Einführungsgezet des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Dieses Einführungsgezet muß noch in einer anderen Einzelheit abgeändert werden, nämlich dahin, daß das dem deutschen Staatsbürger nach Artikel 25 zukommende Recht, gegen in Deutschland wohnhafte Ausländer erbrechtliche Ansprüche auch dann zu erheben, wenn sie nur nach deutschem Gezet begründet sind, auch dem Reich selbst beigelegt wird (Art. 2 I unseres Entwurfs).

Die Durchführung der einzelnen Pflichtteilsforderungen wäre unseres Erachtens vom Reichskanzler besonderen Reichsbehörden zu übertragen. In ihnen aber muß durch starke Mitwirkung von Vertretern der betroffenen Kreise bei den Entscheidungen — nicht nur als „Beirat“ — für eine tunlichste Zurückdrängung der bürokratischen Behandlung Sorge getragen werden.

Ebenso wichtig wie die sachgemäße und schonende Art der Vereinnahmung der von uns vorgeschlagenen Reichsgelder wird die zweckmäßige Ver-
ausgabe sein. Hiermit verbinden sich zwei steuerliche Vorfragen.

Nach jetziger Lage der Gezetgebung würde das Reich der Erbschaftssteuer unterliegen, und zwar, da es im Sinne des Erbschafts-

Internatio-
nals

Behörden
Geldvermögen
des Pflichtteilens

Reichs-
stelle und
Schaftssteuer

steuergesetzes ein Kind des Erblassers ja nicht ist, dem höchsten Steuersatz von 12% bei einem Erwerb von 500 bis 20 000 M., steigend bis zu 30% bei einem Erwerb von über 1 000 000 M. (§ 10 Absatz 1 V und 2 des Erbschaftssteuergesetzes). Nun würde an sich kaum ein Bedenken bestehen, daß das Reich diese Steuer zur Vermeidung unnötiger Berechnungen hinsichtlich der ihm zufallenden Pflichtteilsbeträge außer Hebung setzt. Nicht aber darf die Rückwirkung auf die Bundesstaaten übersehen werden. Die Bundesstaaten erhalten heute von der Reichserbschaftsteuer $\frac{1}{5}$ (Reichsfinanzgesetz vom 3. Juli 1913 § 5). Außerdem sind sie auf Grund der §§ 58 und 59 des Erbschaftssteuergesetzes berechtigt, für eigene Rechnung Zuschläge zu erheben und auch eine besondere Steuer auf die reichssteuerfreien Erbschaften an Abkömmlinge und Ehegatten zu legen. Würde diese Rechtslage unverändert bleiben, so wäre der Erfolg eine Vermehrung der Einnahmen der Bundesstaaten. Denn große Vermögensmassen, die jetzt erbschaftsteuerfrei sind oder den geringeren Sätzen des Steuertarifs unterliegen, würden künftig, weil sie dem Reiche anfallen, mit 12—30% versteuert werden, wovon den Bundesstaaten $\frac{1}{5}$ zuläme. Ohne in dieser Frage unserer Stellungnahme irgendwelchen Nachdruck zu geben, möchten wir es für die nächstliegende Lösung halten, wenn dieser immerhin verhältnismäßig kleine Vorteil den Bundesstaaten verbleibt, und zwar auch deswegen, weil sie durch die Verringerung der Vermögen der leiblichen Erben in gewissem Umfang Ausfälle an Vermögenssteuer erleiden werden. Das gleiche kann unser Erachtens insoweit gelten, als Bundesstaaten bereits jetzt Zuschläge zu den Reichssätzen der Erbschaftsteuer auf Grund des § 58 des Erbschaftssteuergesetzes erheben, und zwar um so mehr, als es sich nur um die Hansestädte und Elsaß-Lothringen handelt. Dagegen scheint uns eine Vorschrift empfehlenswert, wonach die Bundesstaaten auf die dem Reich zufallenden Pflichtteile einen Steuerzuschlag nicht neu einführen dürfen, da, mangels einer Begrenzung der Höhe dieses Steuerzuschlags im Gesetz, eine starke Ungleichmäßigkeit hinsichtlich der steuerlichen Inanspruchnahme der Reichspflichtteilsmasse durch die einzelnen Bundesstaaten eintreten könnte (Art. 4 I unseres Entwurfs). Weiter kann die Lage derjenigen Bundesstaaten, die heute bereits eine Steuer auf Erbschaften an Abkömmlinge und Ehegatten erheben, ungünstig beeinflusst werden, weil diese Steuer höher sein kann und in einzelnen Fällen auch höher ist als $\frac{1}{5}$ des Betrags von 12—30%. In diesen besonderen Fällen, die nicht allzu zahlreich sein werden, da es sich, soweit wir sehen, nur um die Hansestädte, Schwarzburg-Sondershausen, Meuß ä. L. und Elsaß-Lothringen handelt, könnte der Reichskanzler ermächtigt werden, die Zahlung einer Abfindungssumme zu

vereinbaren (Art. 4 II unseres Entwurfs). Wir betonen indessen wiederholt, daß sich unser Erachtens bei dieser Frage, die für unsern Grundgedanken durchaus nebensächlicher Natur ist, verschiedene Lösungsmöglichkeiten bieten.

Von weit größerer Bedeutung als die Anpassung der Erbschaftssteuer an das neue Pflichtteilsrecht des Reichs ist die Vermeidung der Schädigung, die die meisten Bundesstaaten und Gemeinden durch den Ausfall an Einkommensteuer erfahren würden. Denn durch den Übergang nennenswerter Teile des Volksvermögens in den Reichsbefitz entfallen diese Werte zunächst als Besteuerungsobjekte für Staat und Gemeinden, gleichviel ob sie im wirtschaftlichen Kreislauf irgendwann und irgendwo wieder ganz oder teilweise einkommensteuerpflichtig werden. Würde es sich um eine neue Reichssteuer handeln, die diese Wirkung hervorbringt, so müßte man sich entscheiden, ob man Staat und Gemeinden an dem Steuerertrage in irgendwelcher Form teilnehmen lassen wollte oder ob, mit Rücksicht auf den ungeheuren Finanzbedarf des Reiches und die damit zusammenhängenden großen Steuerverschiebungen zwischen Reich, Bundesstaaten und Gemeinden überhaupt, auf solche Abspaltung zweckmäßig zu verzichten wäre. Bei unserm Vorschlag scheidet dieser Zweifel indessen aus, da es sich gar nicht um eine Steuer handelt, sondern um eine Einnahme des Reichs auf privatrechtlicher Grundlage. Wir erachten es als selbstverständlich, daß das Reich eine solche Änderung des bürgerlichen Rechts nicht vornehmen kann, ohne gleichzeitig die Grundlagen zu schaffen, auf denen es sich unter grundsätzlicher Gleichstellung mit privaten Bürgern der Besteuerung durch Staat und Gemeinden unterwirft. Wir sind überzeugt, daß es zur Erreichung dieses Ziels Möglichkeiten verschiedenster Art gibt. Einen Versuch nach dieser Richtung stellt der Artikel 5 unseres Entwurfs dar, dessen leitende Gedanken wir folgendermaßen erläutern.

Reichspflanz
teile und E
inkommensteu

Zunächst muß dafür Sorge getragen werden, daß die Besteuerung des Reichs gerade denjenigen Staaten und denjenigen Gemeinden zugute kommt, die unter der Verringerung der zukünftigen Einkommensteuer der Erben leiden. Deshalb schlagen wir ein Besteuerungsrecht für den Wohnsitzstaat und die Wohnsitzgemeinde des Erben vor. Wo mehrere Erben vorhanden sind, muß dann für die Zwecke der vom Reich zu bezahlenden Einkommensteuer der Pflichtteil rechnermäßig zerlegt werden, wobei der Zerlegungsmaßstab selbstverständlich sich dem Verhältnis anpassen muß, in dem die einzelnen Erben an der Erbschaft teilnehmen. Dieses Verfahren hat die Nebenwirkung, daß die Staaten und Gemeinden, auch bei bestehender

Progression, nur in Höhe derjenigen Summen steuerberechtigt werden, die sie ohne den Pflichtteilsanspruch des Reichs bei den einzelnen Miterben steuerlich hätten erfassen können. Deshalb und aus Gründen der Gleichmäßigkeit nehmen wir von der Zerlegung auch dann nicht Abstand, wenn die Erben am gleichen Ort wohnen.

Weit schwieriger ist die Frage der Höhe des Steuerfußes. Voran ist sicher, daß der Landesgesetzgebung, die unzweifelhaft für die Regelung der Einzelheiten zuständig sein muß, nicht das Recht eingeräumt werden kann, das Reich mit höheren Steuerfüßen zu belegen als einzelne Bürger. Innerhalb dieser Begrenzung ist der selbstverständliche Inhalt unseres Vorschlags der, daß jeder Bundesstaat und jede Gemeinde die gleiche Steuer und den gleichen Zuschlag vom Reich erheben dürfen wie von ihren Bürgern. Im übrigen standen wir vor dem Problem, wie wir den in der Idee sich fortsetzenden Zinsertrag aus den Pflichtteilen einkommensteuerpflichtig machen könnten. Da hierfür eine geradlinige Lösung sich nicht darzubieten schien, schlagen wir vor, jeden Pflichtteil als einmalige Einnahme des Reichs einer einmaligen Einkommensteuer zu unterwerfen. Die sofortige Durchführung dieses Gedankens würde nun aber die Wirkung haben, daß Staaten und Gemeinden schon im ersten Jahr des neuen Reichsrechts an Stelle einer Steuer von den Zinsen eines Kapitals die Steuer vom Kapital in der Höhe einer Einkommensteuer bekommen würden. Das dürfte im großen Durchschnitt eine 15- bis 20fache Vielfältigung des ausfallenden Steueraufkommens bedeuten; oder sogar noch mehr, wo infolge einer Progression die auf das Kapital gelegte Steuer einen höheren Satz als die Steuer auf die Zinsen hat, und dies selbst dann, wenn man beachtet, daß die Steuer nur auf den Pflichtteil gelegt wird und dadurch nicht die Progression ausnutzt, die sich bei Zusammenzählung des Einkommens aus dem Pflichtteil mit dem sonstigen Einkommen des Erben ergeben würde. In jedem folgenden Jahr vermindert sich der Unterschied zwischen dem Steuerausfall und den Einnahmen aus der neuen Pflichtteilsbesteuerung dadurch, daß zu dem Ausfall des laufenden Jahres der Ausfall an Einkommensteuer aus den Pflichtteilen oder richtiger den Zinsen der Pflichtteile der vorhergehenden Jahre hinzutritt. Da wir den Staaten und Gemeinden aus Anlaß unseres Gesetzesvorschlags keine neuen Einnahmen zuführen, sondern nur die bestehenden Einnahmen sichern wollen, schlagen wir deshalb als eine — selbstverständlich rohe — Lösung vor, daß die Steuer in den ersten zehn Jahren nur zu einem Drittel und in den zweiten zehn Jahren nur zu zwei Dritteln erhoben wird. Daß wir damit das Ausgleichsproblem, das auch sonst

noch allerhand Schwierigkeiten bietet, nur ganz äußerlich erfassen, ist uns völlig klar.

Was im übrigen die Verwendung der einkommenden Beträge anbetrifft, so wird es uns nicht ganz leicht, von dem Vorschlag abzusehen, sie reiflos bevölkerungspolitischen Zwecken zuzuführen. Wir glauben aber der allgemeinen Finanznot Rechnung tragen zu müssen, indem wir auf so weit ausgreifende Pläne verzichten und die bevölkerungspolitische Verwendung nur für einen Teil der Reichspflichtteilmasse vorschlagen. Mit Rücksicht auf die absolute Höhe des Ertrags würde die Bereitstellung von einem Viertel schon eine gewaltige bevölkerungspolitische Tat sein. Das wichtigste Arbeitsfeld erfolgverheißender Bevölkerungspolitik liegt nun, soweit nicht Steuerfragen, Beamtenbesoldung u. dgl. in Betracht kommen, sicherlich im Siedlungswesen. Es ist eine der dringlichsten Aufgaben, die zugleich auch Wünschen des Hausbesitzes entgegenkommt, wenn die Gemeinden die Unterbringung von Familien mit großem Kinderreichtum in guten Wohnungen unterstützen. (Zur Erörterung von Einzelfragen, wie etwa Gewährung von Gartenland oder geeigneten Räumen zur Kleintierzucht, sogenannten Wohnungsergänzungen usw. ist hier nicht der Platz.) Keinesfalls können nun nach Kriegsende die Ausgaben für das Siedlungswesen aus den eigenen Einnahmen der durch den Krieg finanziell so schwer belasteten Gemeinden bestritten werden. Da die Wohnungsfürsorge aber eine Gemeindeaufgabe ist, so schlagen wir vor, das für bevölkerungspolitische Zwecke abgezweigte Viertel den Gemeinden, in denen das Bedürfnis nach solchen Maßregeln besteht, zu überweisen. Die überwiesenen Summen müssen, will man eine reiche Frucht des Gedankens sehen, den Gemeinden zur freien Verwendung überlassen bleiben (Art. 6 unseres Entwurfs). Nur nach den örtlichen Verhältnissen läßt sich über die zweckmäßige Form der Verwendung Entscheidung treffen.

Abschließend betonen wir nochmals, daß unser Wunsch nur dahin gehen kann, das finanzielle Ergebnis des Reichspflichtteilsanspruchs möge sich von Jahr zu Jahr vermindern. Denn nur dann wird das bevölkerungspolitische Ziel erreicht.

Über den finanziellen Ertrag, der zur Zeit in Frage kommt, unterrichtet die auf Seite 31 ff. dieser Schrift vorgetragene Berechnung, deren Endergebnis bei vorsichtigster Schätzung 720 Millionen Mark jährlich ausmacht.

Verwendung
des Ertrags.

Unser Gesamt
wunsch.

Höhe des Er
trags.

Gesetzentwurf über den Pflichtteil des Reiches.

Artikel 1.

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird dahin geändert:

I.

In § 312 Absatz II ist hinter dem ersten Satz folgender neuer Satz einzufügen:

Das Gleiche gilt für das Reich in Ansehung seines Pflichtteilsanspruchs (§ 2303 a *).

II.

Hinter § 2303 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 2303 a.

Hinterläßt der Erblasser nicht wenigstens drei Kinder oder Abkömmlinge von wenigstens drei Kindern (drei Stämme), so kann das Reich von dem Erben den Pflichtteil verlangen.

Der Pflichtteil des Reiches besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils eines Kindes.

§ 2303 b.

Im Falle des § 2303 a werden Abkömmlinge, die aus Anlaß eines Krieges oder einer diesem gleichgestellten militärischen Unternehmung als Angehörige der bewaffneten Macht oder als Personen der freiwilligen Krankenpflege unter den im § 19 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 erwähnten Umständen vor dem Erbfall gestorben sind, mitgezählt.

Abkömmlinge, die zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebten, aber bereits erzeugt waren, gelten als vor dem Erbfall geboren.

*) § 312 BGB lautet jetzt:

Ein Vertrag über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten ist nichtig. Das Gleiche gilt von einem Vertrag über den Pflichtteil oder ein Vermächtnis aus dem Nachlaß eines noch lebenden Dritten.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf einen Vertrag, der unter künftigen gesetzlichen Erben über den gesetzlichen Erbteil oder den Pflichtteil eines von ihnen geschlossen wird. Ein solcher Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Wer an Kindesstatt angenommen ist, gilt im Sinne dieser Vorschrift nicht als Abkömmling.

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch bei der Feststellung der für die Berechnung des Pflichtteils mitzuzählenden Personen.

§ 2303 c.

Bei der Feststellung des für die Berechnung des Pflichtteils des Reiches maßgebenden Erbteils wird der überlebende Ehegatte nicht auf Grund seines gesetzlichen Erbrechts (§ 1931) mitgezählt, sondern als ob er ein Kind des Erblassers wäre.

Ebenso werden pflichtteilsberechtigzte Eltern oder Elternzeile in der Höhe des gesetzlichen Erbteils eines Kindes mitgezählt.

III.

§ 2311 Absatz 1 erhält folgenden dritten Satz:

Das Gleiche gilt bei der Berechnung des Pflichtteils des Reiches, sofern der Ehegatte oder ein Abkömmling den Erblasser überlebt *).

IV.

Hinter § 2316 wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 2316 a.

Die Bestimmungen des § 2316 finden auf die Berechnung des Pflichtteils des Reiches entsprechende Anwendung **).

V.

Hinter § 2317 wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 2317 a.

Der Pflichtteil des Reiches wird ein Jahr nach der Entstehung fällig***). In der Zwischenzeit kann das Reich Sicherheitsleistung verlangen.

Wenn der Erbe die Pflichtteilschuld vor ihrer Fälligkeit bezahlt, so kann er Zwischenzinsen abziehen.

*) § 2311 Absatz 1 BGB lautet jetzt:

Der Berechnung des Pflichtteils wird der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zugrunde gelegt. Bei der Berechnung des Pflichtteils der Eltern des Erblassers bleibt der dem überlebenden Ehegatten gebührende Voraus außer Ansaß.

**) § 2316 BGB enthält das sogenannte „Ausgleichungsrecht“ für Pflichtteile der Abkömmlinge.

***) § 2317 Absatz 1 BGB lautet jetzt:

Der Anspruch auf den Pflichtteil entsteht mit dem Erbfall.

VI.

Dem § 2352 wird folgender zweiter Absatz angefügt:
In gleicher Weise kann das Reich auf seinen Pflichtteil verzichten*).

Artikel 2.

Das Einführungsgefeß zum Bürgerlichen Geseßbuche (Reichsgefeßblatt 1896, S. 604) wird dahin geändert:

I.

Dem Artikel 25 wird folgender zweiter Absatz angefügt:
Die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 findet auf den Pflichtteil des Reiches entsprechende Anwendung**).

II.

Sinter Artikel 64 wird folgende Bestimmung eingefügt:

Artikel 64 a.

Unbeschadet der sonstigen Vorschriften der Artikel 57 bis 59 gelten für das nicht zum Hausgut, Familienfideikommiß, Lehen oder Stammgut gehörige Vermögen, soweit der Pflichtteil des Reiches in Frage kommt, die Vorschriften des Bürgerlichen Geseßbuchs.

Die in Artikel 57 bis 59 bezeichneten besonderen Vermögensmassen gehören in Ansehung des Pflichtteils des Reiches insoweit zum Nachlaß, als die Bildung des Sondervermögens nach dem 19. . . und ohne Zustimmung des Reichskanzlers erfolgt ist. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn zur Zeit der Bildung des Sondervermögens drei Kinder des Erblassers am Leben waren, wobei die Vorschriften der §§ 2303 a und b des Bürgerlichen Geseßbuchs Anwendung finden. Die Zustimmung des Reichskanzlers darf nur verweigert werden, wenn der Pflichtteil des Reiches bei der Bildung des Sondervermögens nicht gesichert wird.

In den Fällen der Artikel 62 bis 64 gelten hinsichtlich des Pflichtteils des Reiches die Vorschriften des Bürgerlichen Geseßbuchs. Jedoch bleibt für die Berechnung des Pflichtteils der dem Auerben etwa gebührende Voraus außer Betracht. Die Vorschriften der Landesgesetze über die Bewertung von Nachlaßgegenständen und über das Verfahren bei der Auszahlung von Erbteilen an nicht bevorrechtigte Miterben

*) § 2352 BGB lautet jetzt:

Wer durch Testament als Erbe eingesetzt oder mit einem Vermächtnisse bedacht ist, kann durch Vertrag mit dem Erblasser auf die Zuwendung verzichten. Das Gleiche gilt für eine Zuwendung, die in einem Erbvertrag einem Dritten gemacht ist. Die Vorschriften der §§ 2347, 2348 finden Anwendung.

**) Artikel 25 betrifft das Erbrecht deutscher Staatsbürger gegenüber Ausländern.

finden auf die Auszahlung des Pflichtteils des Reiches entsprechende Anwendung.

Artikel 3.

I.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen der Pflichtteil des Reiches in Teilbeträgen zu zahlen oder in anderer Weise zu stunden ist. Die Bestimmungen dürfen nur so getroffen werden, daß die Schuld bei mündelsicherer Eintragung auf ein Grundstück in längstens 25 Jahren, in anderen Fällen in längstens 10 Jahren getilgt wird. Die Verpflichtung zur Verzinsung der Schuld von dem in § 2317 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Zeitpunkt an bleibt unberührt.

II.

Das Reich soll den Pflichtteilsanspruch nicht geltend machen:

1. wenn der für die Berechnung des Pflichtteils maßgebende Nachlaßwert nicht mehr als 20 000 M. und beim Vorhandensein von 2 Kindern oder Abkömmlingen von solchen nicht mehr als 30 000 M. beträgt,

2. insoweit der Nachlaßwert durch den Pflichtteil sich auf weniger als 20 000 M. und beim Vorhandensein von 2 Kindern oder Abkömmlingen von solchen auf weniger als 30 000 M. vermindern würde.

III.

In anderen Fällen kann der Reichskanzler aus Billigkeitsgründen auf die Geltendmachung des Anspruchs ganz oder teilweise verzichten, besonders auch die Zinsen ganz oder teilweise einem Abkömmling oder einem sonstigen pflichtteilsberechtigten Erben auf Lebenszeit oder auf bestimmte Dauer belassen.

Artikel 4.

I.

Dem § 58 des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juli 1913 wird folgender zweiter Satz angefügt:

Zuschläge zu der Steuer auf solche Beträge, die dem Reich als Pflichtteil gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehen, dürfen von den Bundesstaaten nicht neu eingeführt werden.

II.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, mit denjenigen Bundesstaaten, deren Einnahmen aus der Erbschaftsteuer nach dem jetzigen Stand durch die Vorschriften dieses Gesetzes vermindert werden, eine Vereinbarung über Zahlung einer Entschädigung zu treffen. Die Entschädigung ist aus den Beträgen zu entnehmen, die dem Reich als Pflichtteil zufallen.

Artikel 5.

Die Einnahmen des Reiches aus den ihm zukommenden Pflichtteilen unterliegen nach Maßgabe der Landesgesetzgebung als einmalige (außerordentliche) Einnahmen der Einkommenbesteuerung durch die Bundesstaaten und durch die Gemeinden (Gemeindeverbände). Die Steuersätze dürfen nicht höher sein als die für ein gleich großes ordentliches Einkommen eines Deutschen geltenden Einkommensteuersätze; dabei gilt das Einkommen des Reiches als aus denjenigen Quellen (Kapitalvermögen, Grundvermögen, Handel und Gewerbe usw.) stammend, aus denen die Erbschaft verhältnismäßig zusammengesetzt ist. Wird der Pflichtteil in Teilbeträgen gezahlt, so entsteht der Steueranspruch mit Zahlung des letzten Teilbetrages.

Die nach Maßgabe des Absatzes 1 errechnete Steuer wird bis zum Ablauf des zehnten Jahres seit Beginn des ersten Veranlagungszeitraums, der auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgt, nur zu einem Drittel und bis zum Ablauf des zwanzigsten Jahres nur zu zwei Dritteln erhoben.

Das Einkommen des Reiches gilt als in derjenigen Gemeinde (Gemeindeverband, Bundesstaat) erworben, in welcher (welchem) der Erbe sein Einkommen in dem ersten Veranlagungszeitraum versteuert oder versteuert hat, der auf den Todestag des Erblassers folgt. Nehmen an der Einkommenbesteuerung des Erben mehrere Gemeinden (Gemeindeverbände, Bundesstaaten) teil, so wird die Steuer des Reiches in gleicher Weise wie die Einkommensteuer des Erben verteilt. Sind mehrere Erben vorhanden, so wird für die Zwecke der Einkommenbesteuerung des Reiches der Pflichtteil des Reiches in der Weise zerlegt, daß auf jeden Erben ein dem Verhältnis seines Anteils an der Erbschaft entsprechender Bruchteil dieses Pflichtteils entfällt.

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der Erbe der Einkommensteuerpflicht nicht unterliegt.

Artikel 6.

Die Reineinnahmen des Reiches aus dem Pflichtteil sind zu einem Viertel für Zwecke der Bevölkerungspolitik in der Weise zu verwenden, daß solchen Gemeinden, in denen bevölkerungspolitische Aufgaben zu lösen sind, besonders durch Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien, für diesen Zweck Beträge zur freien Verwendung überwiesen werden.

Artikel 7.

Die Ausführung des Gesetzes erfolgt durch den Reichskanzler.

Artikel 8.

Das Gesetz tritt am 19.. in Kraft.

Ertragsberechnung.

Der Ertrag aus der Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs des Reichs setzt sich im wesentlichen aus folgenden vier Posten zusammen:

Zusammen-
setzung des
Ertrags.

1. Die Hälfte des Nachlasses der ohne Hinterlassung von Eltern, Ehegatten oder Kindern Verstorbenen,
2. Ein Viertel des Nachlasses der unter Hinterlassung von Eltern oder Ehegatten oder einem Kind Verstorbenen,
3. Ein Sechstel des Nachlasses der verheirateten unter Hinterlassung von Eltern oder einem Kind und der verwitweten unter Hinterlassung von zwei Kindern Verstorbenen,
4. Ein Achtel des Nachlasses der verheiratet Verstorbenen mit zwei Kindern.

Befäßen wir im Deutschen Reiche eine Erbschaftsstatistik, die die Erblasser nach ihrem Vermögen und der Zahl und Art ihrer pflichtteilsberechtigten Erben nachweise, so ließe sich der Ertrag, den unser Vorschlag bei seiner Verwirklichung bringen würde, mit der wünschenswerten Genauigkeit voraussagen. Tatsächlich fehlt es aber an einer solchen Statistik. Insbesondere enthält auch die Reichserbschaftssteuerstatistik nicht die erforderlichen Angaben. Dies beruht darauf, daß der Nachlaß an Ehegatten und Kinder von der Erbschaftssteuer befreit ist. Die Reichserbschaftssteuerstatistik weist also nur die Nachlässe an Eltern, Geschwister usw. nach. Die Schätzung des Ertrages eines über den Rahmen des zur Zeit gültigen Gesetzes hinausgehenden Pflichtteilsanspruchs des Reichs läßt sich demnach an der Hand der Reichserbschaftssteuerstatistik nicht vornehmen.

Reichserbschafts-
steuerstatistik

Bei dem Versagen der Reichsstatistik lag es nahe, die Statistiken derjenigen Bundesstaaten zu Rate zu ziehen, die besondere Landeserbschaftssteuern auf den Nachlaß an Kinder erheben. Es sind dies Elsaß-Lothringen, Hamburg, Bremen und Lübeck. Eine nähere Prüfung ergab aber, daß selbst die Statistik von Elsaß-Lothringen, die alle Nachlässe von über 500 M. an Eltern, Ehegatten, Kinder usw. enthält, für unsere Zwecke nicht brauchbar ist. Denn auch hier bildet, wie in den Statistiken der anderen Bundesstaaten, der einzelne Erbteil die Zähleinheit und das Verwandtschaftsverhältnis des einzelnen Erben zum Erblasser das Unterscheidungsmerkmal, während wir nur eine Statistik verwerten könnten,

Landeserbschaftssteuer-
statistik

bei der die einzelne Hinterlassenschaft die Zähleinheit und die verschiedenen Kombinationen von Erbengesamtheiten das Unterscheidungsmerkmal bilden.

Eigens aufgestellte Statistik.

Da uns somit die amtliche Steuerstatistik völlig im Stiche läßt, mußten wir versuchen, eine besondere unseren Zwecken angepaßte Statistik aufzustellen. Das geeignetste Urmaterial zu einer solchen Statistik würden jedenfalls die Register und Akten der Erbschaftssteuerbehörden Elsaß-Lothringens liefern. Diese waren uns aber nicht zugänglich, und so mußten wir die Ertragsberechnung auf anderes, spröderes und nicht so zweifelndes Verwaltungsmaterial gründen. Wir wählten hierzu die Stadt Berlin-Schöneberg und das Steuerjahr 1913/14. Die Untersuchung war also räumlich und zeitlich sehr beschränkt. Die Durchführung einer Statistik größeren Umfanges verbot sich aber von selbst, da schon die Gewinnung und Verarbeitung des verhältnismäßig kleinen Materials mit großen Mühen und zahlreichen Schwierigkeiten verknüpft war. Selbstverständlich war es dann um so notwendiger, sorgfältig zu prüfen, ob etwa das eine Steuerjahr nur ein Zufallsergebnis lieferte, und welche Schlüsse sich aus den Zahlen von Berlin-Schöneberg für den mutmaßlichen Ertrag im Deutschen Reiche ziehen lassen.

Quellen der Untersuchung für Berlin-Schöneberg.

Zunächst galt es die in Berlin-Schöneberg wohnhaften, im Steuerjahr 1913/14 verstorbenen Personen zu ermitteln, die ein Vermögen von mehr als 20 000 M. hinterlassen hatten. Als Quelle hierfür dienten uns die Register und Akten der Steuerverwaltung Berlin-Schöneberg. Sodann mußten wir die pflichtteilsberechtigten Erben feststellen. Wir fanden sie in den von den Berlin-Schöneberger Standesämtern zu Erbschaftssteuerzwecken geführten Totenlisten und in den Akten des Erbschaftssteueramts Berlin.

1. Um eine erste Grundlage zu gewinnen, wurden aus den Abgangslisten der Staatssteuerverwaltung die Fälle ausgeschrieben, in denen ein Abgang an Ergänzungsteuer infolge des Todes eines Zensiten stattgefunden hatte. Auf diese Weise erhielten wir alle im Steuerjahr 1913 verstorbenen Schöneberger Zensiten mit einem veranlagten Vermögen von über 6000 M. Bei den im März 1914 Verstorbenen mußte allerdings in vielen Fällen diese Quelle versagen, da bei rechtzeitiger Meldung des Todesfalles eines im letzten Monat Verstorbenen eine Abhebung der Steuer weder für das laufende noch für das neue Steuerjahr erforderlich ist. Zur Auffindung dieser und auch zur Nachprüfung aller übrigen Sterbefälle leistete uns das „Erbschaftsnotizregister“ gute Dienste. Dieses wird in folgender Form (siehe Tabelle S. 33) geführt.

Es dient dem Steuerbeamten als Kontrolle dafür, daß das infolge des Todes des Besteuereten steuerfrei werdende Vermögen bei den Erben in seinen einzelnen Teilen von neuem vollständig zur Steuer herangezogen wird. Ein lückenloses Verzeichnis der Erben enthält es jedoch schon deswegen nicht, weil die Steuerverwaltung kein Interesse daran hat, die Gesamtheit der Erben festzustellen, sondern nur die steuerpflichtigen. Beim Tode des Chemanns z. B., der seine

Laufende Nr.	Des Erblassers		Jahresbetrag der nach Spalte 2 und 3 in Abgang kommenden		Angabe a) der Nr. der Abgangsliste, in welcher der Abgang der Steuer nachgewiesen ist. b) des Schreibens, durch welches der Erbanfall mitgeteilt ist.	Der Erben (Vermächtnisnehmer)		
	Namen, Stand, Wohnort	Todes- tag (Tag, Monat, Jahr)	Einkom- men- steuer M.	Ergän- zungs- steuer M.		Namen	Stand	Wohnort (Straße, Nr.)
1	2	3	4	5	6	7		

Der Zugang wird nachgewiesen in der Zugangsliste bezw. ist im auswärtigen Anhang vermerkt unter		Eintragungen über anderweitige Veranlagung der Erben bezw. Freilassung gemäß Art. 79, III 6 der Ausf. Anw.	Bemerkungen über den weiteren Verbleib der Sache
Ort	Nr.		
8	8a	9	

Ehefrau zur Vorerbin gegenüber seinen Kindern eingesetzt hat, ist nur die Ehefrau einzutragen. Um ganz sicher zu gehen, haben wir übrigens, neben der Benutzung des Erbschaftsnotizregisters, für alle bei den Schöneberger Standesämtern im März 1914 gemeldeten Todesfälle, die nicht in den Steuerabgangslisten zu finden waren, einzeln an Hand der Steuerrollen die Vermögensverhältnisse einer Nachprüfung unterzogen, so daß wir wohl schließlich sämtliche im Steuerjahr 1913 verstorbenen, mit einem Vermögen von über 6000 M. veranlagten Schöneberger tatsächlich erfaßt haben.

Den Abgangslisten sowie den Erbschaftsnotizregistern konnten wir nun nur die Steuerfälle und somit die entsprechende Vermögensstufe, aber nicht das tatsächliche steuerpflichtige Vermögen der verstorbenen Personen entnehmen. Wir haben dann das Vermögen des einzelnen Steuerpflichtigen aus dem arithmetischen Mittel der Grenzvermögen der Steuerstufe errechnet. Das Vermögen der nach § 19 des Ergänzungssteuergesetzes zu einem der ermäßigten Sätze von 3, 4, 7, 10 oder 14 M. veranlagten Steuerzahler wurde durch Einsicht in die Steuerrolle ermittelt.

Das so gewonnene Material leidet indes an einem erheblichen Mangel. Nach § 5 des Ergänzungssteuergesetzes hat der Ehemann das Vermögen seiner Ehefrau, und der Haushaltungsvorstand dasjenige Vermögen der Haushaltungsangehörigen, an dem ihm die Rücknießung zusteht, mit zu versteuern. Daher können die Steueraktien und Register im Fall des Todes verheirateter Frauen und unmündiger Kinder mit eigenem Vermögen über die Größe dieses Vermögens keine Angaben liefern.

So mußten wir denn bei der Ertragsberechnung die verstorbenen Ehefrauen und minderjährigen Kinder mit eigenem Vermögen außer Betracht lassen und andererseits die verstorbenen Ehemänner nicht nur mit ihrem eigenen, sondern auch dem etwaigen Vermögen ihrer Ehegatten und minderjährigen Kinder in Rechnung stellen. Daß wir das Vermögen unselbständiger Minderjähriger nicht gesondert

behandelt haben, ist für das Endergebnis ohne Belang. Das Verfahren gegenüber dem Vermögen der Ehefrauen wäre indes nur dann unbedenklich, wenn sowohl bei der Gesamtheit der kinderlosen als auch der Einkind- und Zweikinderehen die uns unbekannt von den Ehefrauen hinterlassenen Vermögen ebenso groß wären wie die von uns nach den Steuerakten den verstorbenen Ehemännern zu Unrecht angerechneten Vermögen. In Wirklichkeit liegen die Dinge natürlich nicht so. Die Größe des Fehlers, den wir auf diesem, uns durch die Mängel des Materials aufgezwungenen, Wege begangen haben, läßt sich durch folgende einfache Überlegung annähernd abschätzen. Da die verheirateten Frauen jünger sind als die verheirateten Männer, sterben weniger Ehefrauen als Ehemänner; im Steuerjahr 1913 starben in Berlin-Schöneberg 517 Ehemänner und 321 Ehefrauen, die Todesfälle verhielten sich also wie 61,7 : 38,3. Unter Annahme der gleichen Sterblichkeitsverhältnisse der Geschlechter in den vermögenden Ehen wie in der Gesamtheit der Ehen und unter Voraussetzung durchschnittlich gleicher Vermögensverteilung zwischen Mann und Frau, würden wir für Berlin-Schöneberg infolge des angewandten Verfahrens eine im Verhältnis von 61,7 : 50, also um 23% zu große Nachlassmasse bei den verstorbenen Ehemännern in Rechnung gestellt haben. Dieser Fehler verringert sich in dem Maße, wie das von den Ehemännern hinterlassene Vermögen die Nachlässe von Ehefrauen übersteigt. Der errechnete Pflichtteilsbetrag würde somit im gleichen Grade wie die in Rechnung gestellte Nachlassmasse von der Wirklichkeit abweichen, wenn die Ehen mit 0, mit 1 und mit 2 Kindern dasselbe Sterbeverhältnis und dieselbe Vermögensverteilung unter den Ehegatten aufwiesen. Tatsächlich wird diese Voraussetzung nie zutreffen. Je größer der Unterschied zwischen der in Rechnung gestellten Nachlassmasse der Ehemänner und den in Wirklichkeit von Eheleuten vererbten Vermögen in den kinderlosen gegenüber den Einkind- und Zweikinderehen wäre, um so stärker müßte das Gesamtergebnis beeinflusst werden. Eine größere Frauensterblichkeit in den kinderlosen Ehen als in den Ehen mit einem oder zwei Kindern würde z. B., ebenso wie ein stärkeres Überwiegen des Vermögens des Mannes in diesen Ehen, die Höhe des Fehlers im Gesamtergebnis mindern.

2. Die von den Standesämtern geführten Totenlisten weisen alle im Gemeindegebiet verstorbenen Personen nach. Sie bilden die Grundlage für die Veranlagung der Erbschaftsteuer und sind von den Standesämtern nach folgendem Vordruck (siehe Tabelle S. 35) dem zuständigen Erbschaftssteueramt monatlich zu liefern.

Der veranlagende Beamte scheidet dann nach seinem Ermessen (denn eine Dienstanweisung gibt es hierüber nicht) von vornherein alle die Fälle von der weiteren Bearbeitung aus, bei denen auf Grund der in der Liste angegebenen Tatsachen eine Veranlagung zur Erbschaftsteuer nicht in Frage kommen kann, z. B. bei Sterbefällen von Diensthoten, Arbeitern, Personen, die Kinder hinterlassen ohne testamentarische Verfügung getroffen zu haben, usw. In den übrigen Fällen werden zur Feststellung der steuerfreien Erben (Ehegatten, Kinder, Enkel), der zu besteuern den Erben, und, falls solche vorhanden sind, auch der Größe des Vermögens die Unterlagen für die Besteuerung eingefordert, sei es in Form von Testamentsabschriften, protokolllarischen Vernehmungen der Erben oder sonstigen Urkunden. Diese Belege boten uns ein einwandfreies Material. Für die vorliegende Berechnung zogen wir es aber in größerem Maße nicht heran, weil es nicht für die Gesamtheit der Fälle genügende Angaben enthält und die vollständige Benutzung überdies mit vielen Unbequemlichkeiten verknüpft gewesen wäre, da die Akten bereits auf dem Boden des Steueramts lagerten. In einigen Zweifelsfällen

Kauf- fende Num- mer	Nummer des Sterbe- registers	<p>a) Familienname (bei Ehefrauen und Witwen außer dem Familiennamen des Mannes auch der Geburtsname)</p> <p>b) Vorname</p> <p>c) Stand oder Gewerbe (bei Ehefrauen und Witwen Stand oder Gewerbe des Mannes, bei ehe- lichen Kindern der Stand des Vaters, bei unehelichen Kindern der Stand der Mutter)</p>	<p>a) Geburts- ort</p> <p>b) Staats- angehörig- keit</p>	<p>Wohnort (in den größeren Städten auch Straße und Hausnummer). Sollte nicht in der Gemeinde heimisch: Angabe des Wohnortes, des politischen Bezirkes und des Bundesstaats</p>	Alter	Sterbe- tag	<p>a) Hat die gestorbene Person ein Testament, einen Erb- vertrag, Ehevertrag, Ver- pflückungsvertrag oder her- gleichen hinterlassen?</p> <p>b) Wo befindet sich diese Ur- kunde?</p> <p>c) Ist ein Testamentvoll- strecker oder Vertreter be- stellt? (Angabe des Pla- zens, Standes und Wohn- orts)</p>	8	
									Jahre
des Gestorbenen									
1	2	3	4	5	6	7	8		

War die gestorbene Person lebzig, verwitwet, verwitwet oder geschieden?	9	10	11	12	13	14	15	16	Be- mer- kungen

konnten wir jedoch diese Belege dank dem Entgegenkommen der beteiligten Beamten mit Erfolg zu Rate ziehen. Wir konnten uns im übrigen auf die Benützung der Angaben in Spalte 9 bis 12 der Totenliste beschränken, da die beiden Berlin-Schöneberger Standesämter die Listen in gewissenhafter Weise führten, was bei anderen Ämtern nicht stets der Fall ist. So konnten wir feststellen, daß ein Groß-Berliner Standesamt die Frage 10 der Totenliste beim Vorhandensein von Kindern nur mit „ja“ beantwortet hatte. In diesem Falle wäre natürlich ein Zurückgreifen auf die Belege unbedingt erforderlich gewesen. Wir verhehlen uns jedoch nicht, daß durch diese Nichtbenützung aller zur Verfügung stehenden Mittel unser Material bezüglich der Zahl der hinterlassenen Kinder und des Vorhandenseins von Eltern bei kinderlos Verstorbenen nicht über jeden Zweifel erhaben ist. Es ist unbestreitbar, daß die Angaben in der Totenliste nicht in allen Fällen den Tatsachen genau entsprechen, da die Beantwortung der Fragen erstens von der mehr oder minder geschickten Fragestellung des Standesbeamten und zweitens von der Sachkenntnis des Anmeldenden abhängt. Vor allem ist zu fürchten, daß in einzelnen Fällen die Zahl der Kinder zu gering und das Vorhandensein von Abkömmlingen verstorbener Kinder und von Eltern bei nachkommenlos Verstorbenen überhaupt nicht angegeben ist. Es besteht daher die Möglichkeit, daß wir sowohl mehr Fälle von Pflichtteilsansprüchen des Reiches gezählt, als auch größere Pflichtteile in die Rechnung eingesezt haben, als tatsächlich fällig würden.

Besondere Schwierigkeiten bereitete uns auch der Umstand, daß die Totenlisten nur die Sterbefälle der im Gemeindegebiet verstorbenen Personen und nicht die der ortsansässigen Bevölkerung enthalten. Die Feststellung der Sterbeorte — vielfach Groß-Berliner Krankenhäuser — war aber notwendig, um die Totenliste des betreffenden Standesamts benützen zu können. Der Sterbeort der außerhalb des Stadtgebiets verstorbenen Berlin-Schöneberger Einwohner war nun nicht immer leicht festzustellen, da es keinerlei Melderegister oder amtliche Nachweise gibt, die notwendigerweise diese Angabe enthalten. Mehrfach konnten wir bei diesen Ermittlungen die Steuerakten verwerten.

Ertrag für Berlin-Schöneberg 1913/14.

In der Zeit vom 1. April 1913 bis zum 31. März 1914 starben 221 Berlin-Schöneberger Zensiten mit einem veranlagten Vermögen von über 20 000 M. Davon hinterließen 69 kein Kind, 43 ein Kind, 44 zwei Kinder und 65 drei und mehr Kinder. Das Gesamtvermögen der 221 Erblasser betrug 32 728 000 M. Davon entfielen 6 966 000 M. oder 21% auf die Erblasser ohne Kind, 8 889 000 M. oder 27% auf die Erblasser mit einem Kind, 9 350 000 M. oder 29% auf die Erblasser mit zwei Kindern und 7 523 000 M. oder 23% auf die Erblasser mit drei und mehr Kindern. Da in einem Erbfall, an dem zwei Kinder beteiligt waren, der Nachlaß nicht mehr als 30 000 M. betrug, würde also nach den Bestimmungen unseres Gesetzentwurfs das Reich einen Pflichtteilsanspruch in 155 Fällen haben. An pflichtteilsberechtigten leiblichen Erben waren bei diesen 155 Erbschaften 206 vorhanden, und zwar

keiner	bei 47 Erbschaften	in Höhe von	4 982 000 M.
einer	„ 39	„ „ „	5 218 000 „
zwei	„ 40	„ „ „	9 178 000 „
drei	„ 29	„ „ „	5 801 000 „

Der Gesamtanspruch des Reiches an diesen 155 Nachlässen würde sich demnach auf $4\,982\,000 \text{ M.} \cdot \frac{1}{2} + 5\,218\,000 \text{ M.} \cdot \frac{1}{4} + 9\,178\,000 \text{ M.} \cdot \frac{1}{8} + 5\,801\,000 \text{ M.} \cdot \frac{1}{8} = 6\,050\,292 \text{ M.}$ belaufen. Von dieser Summe sind jedoch 101 667 M. abzusetzen zufolge der Vorschrift des Artikels 3 II 2 unseres Gesetzentwurfs, wonach das Reich den Pflichtteilsanspruch nicht geltend machen soll, insoweit sich der Nachlaßwert durch den Pflichtteil auf weniger als 20 000 M. bzw. 30 000 M. vermindern würde. Es verbleibt somit ein Gesamtertrag von 5 948 625 M.

Nimmt man an, daß wir durch die volle Anrechnung des versteuerten Vermögens der verstorbenen Ehemänner und die Nichtberücksichtigung der verstorbenen Ehefrauen den Nachlaß von Eheleuten um ein Viertel zu hoch angesetzt hätten (vgl. Seite 34), so würde sich der Ertrag um annähernd 400 000 M. verringern. Außerdem würde er sich noch weiter verringern, wenn uns, was nicht ausgeschlossen ist, in vereinzelten Fällen infolge von Lücken in unseren Quellen ein pflichtteilsberechtigter Erbe entgangen wäre (vgl. Seite 36). Diese Fehler werden aber dadurch reichlich aufgewogen, daß 1. so mancher im Jahre 1913/14 verstorbene Erblasser, der Anfang 1911 noch kein Vermögen von über 20 000 M. hatte und infolgedessen in unserer Statistik nicht erscheint, bei seinem zwei oder drei Jahre später erfolgenden Tode tatsächlich ein solches besessen haben mag, 2. viele Erblasser, die schon 1911 zu einem Vermögen von über 20 000 M. veranlagt waren, ihr Vermögen bis zu ihrem Tode vermehrt haben, und 3. auch das veranlagte Vermögen in zahlreichen Fällen hinter dem tatsächlichen Vermögen zurückbleibt, und zwar um so mehr, als das Preussische Ergänzungssteuergesetz keinen Deklarationszwang kennt. Man wird danach wohl sagen dürfen, daß, wenn das von uns vorgeschlagene Gesetz schon 1913/14 in Kraft gewesen wäre, der Ertrag in Berlin-Schöneberg mindestens 6 Millionen Mark gewesen wäre.

Es fragt sich nun, inwieweit dieser Ertrag vom Jahre 1913/14 als für Berlin-Schöneberg normal anzusehen ist. Um diese Frage genau beantworten zu können, müßten wir auch wissen, ob die Zahl der pflichtteilsberechtigten Erben normal war. Das Vermögen wir aber nicht zu beurteilen. Wir müssen uns vielmehr darauf beschränken zu untersuchen, ob die Zahl der Erblasser und ihre Nachlässe im Steuerjahr 1913 ungewöhnlich hoch oder niedrig waren.

Im Jahre 1911 betrug in Berlin-Schöneberg die Zahl der zu einem Vermögen von über 20 000 M. veranlagten Zensiten rund 8400. Da sich, nach dem vorhandenen statistischen Material zu urteilen, diese Zahl bis zum Jahr 1913 nicht wesentlich verändert hat, würden die von uns ermittelten 221 Erblasser $\frac{1}{38}$ des Bestandes ausmachen. Bei einer regel-

Normaler
Ertrag für
Berlin-Schöneberg

**Die in Berlin-Schöneberg im Steuerjahr 1913 verstorbenen
Erblasser mit einem Vermögen von über 20 000 M.**

Veranlagtes Vermögen Mark	Lebige Personen	Verheiratete Männer mit Kindern				Vermittete Männer mit Kindern				Vermittete Frauen mit Kindern				Geschiedene Person. mit Kindern			Gesamtzahl
		0	1	2	3 u.m.	0	1	2	3 u.m.	0	1	2	3 u.m.	0	1	3 u.m.	
über 20 000 bis 22 000	3	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	
" 22 000 " 24 000	2	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	8	
" 24 000 " 28 000	1	4	2	—	1	—	—	2	—	—	1	—	—	—	14		
" 28 000 " 32 000	2	3	—	—	—	1	—	—	—	1	—	3	—	—	8		
" 32 000 " 36 000	1	—	1	1	1	1	—	—	—	2	—	1	—	—	10		
" 36 000 " 40 000	—	1	3	—	1	1	—	1	—	—	—	2	—	—	9		
" 40 000 " 44 000	1	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	7		
" 44 000 " 48 000	—	—	2	—	3	—	—	—	—	1	1	2	—	1	10		
" 48 000 " 52 000	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5		
" 52 000 " 56 000	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2		
" 56 000 " 60 000	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3		
" 60 000 " 70 000	5	2	—	—	3	—	—	—	—	1	1	1	—	—	13		
" 70 000 " 80 000	2	1	1	1	1	—	—	1	1	—	1	2	3	—	14		
" 80 000 " 90 000	1	—	1	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	9		
" 90 000 " 100 000	1	1	1	1	—	1	—	—	2	—	2	—	1	—	9		
" 100 000 " 110 000	1	—	1	2	1	—	—	—	—	2	—	1	—	1	9		
" 110 000 " 120 000	—	—	—	2	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	5		
" 120 000 " 130 000	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	5		
" 130 000 " 140 000	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4		
" 140 000 " 150 000	1	—	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	5		
" 150 000 " 160 000	2	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	4		
" 160 000 " 170 000	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	4		
" 170 000 " 180 000	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	2		
" 180 000 " 190 000	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	3		
" 190 000 " 200 000	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	3		
" 200 000 " 220 000	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2		
" 220 000 " 240 000	—	—	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4		
" 240 000 " 260 000	—	—	3	—	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—	7		
" 260 000 " 280 000	—	—	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	5		
" 280 000 " 300 000	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1		
" 300 000 " 320 000	—	—	1	3	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6		
" 320 000 " 340 000	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3		
" 340 000 " 360 000	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	3		
" 360 000 " 400 000	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	2		
" 400 000 " 420 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1		
" 420 000 " 440 000	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1		
" 460 000 " 480 000	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	4		
" 480 000 " 500 000	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1		
" 500 000 " 520 000	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1		
" 540 000 " 560 000	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1		
" 560 000 " 580 000	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1		
" 660 000 " 680 000	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1		
" 680 000 " 700 000	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1		
" 880 000 " 900 000	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2		
" 1 100 000 " 1 120 000	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1		
" 1 620 000 " 1 640 600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1		
Zusammen	*29	*19	24	29	29	7	4	4	7	11	11	11	28	8	4	1	*231

Die umrandeten Teile der Tabelle enthalten die unserer Berechnung zugrunde liegenden Erbfälle.
Die hochgestellten, in den Hauptzahlen enthaltenen Zahlen bezeichnen die Erbfälle, in denen pflichtteilsberechtignte Eltern vorhanden waren.

Der Pflichtteilsertrag des Reichs aus den Nachlässen in Berlin-Östpreußen im Steuerjahr 1913.

Erbschaft	Pflichtteilsberechtigter		Nachlässe, bei denen der Pflichtteil des Reichs beträgt												Zusammen			
	Etern	Ehe- gatte Kinder	1/2			1/3			1/4			nichth.			Zusammen	Erbschaft Zahl		
			Zahl	Erbschaft Zahl	Erbschaft Zahl	Zahl	Erbschaft Zahl	Zahl	Erbschaft Zahl	Zahl	Erbschaft Zahl	Zahl	Erbschaft Zahl					
Ledige Personen . .	ja	—	26	2644000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	2644000	
	—	—	—	—	3	190000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	190000	
Verheiratete Männer	ja	ja	—	—	17	1218000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	1218000	
	ja	ja	—	—	—	—	2	576000	—	—	—	—	—	—	—	2	576000	
	—	ja	—	—	—	—	24	5079000	—	—	—	—	—	—	—	24	5079000	
	—	ja	—	—	—	—	—	—	29	5801000	—	—	—	—	—	29	5801000	
Verwitwete Männer	—	ja	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	7	592000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	592000	
	—	—	—	—	4	1260000	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1260000		
	—	—	—	—	—	—	—	4	558000	—	—	—	—	—	4	558000		
Verwitwete Frauen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	11	1392000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	1392000	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Gesehene Personen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	3	354000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	354000	
Zusammen	—	—	47	4982000	39	5218000	40	9178000	29	5801000	66	7549000	221	32728000	—	—	221	32728000
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ertrag des Pflichtteils			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nicht erhoben nach Art. 3 II 2			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesamttrag			47	2402500	39	1293250	40	1528000	29	724875	66	—	221	5948625	—	—	221	5948625

mäßigen Vererbung der Vermögen von Eltern auf Kinder müßte die durchschnittliche Besitzdauer gleich dem Abstand zweier Generationen sein. Dieser beträgt bei den Vermögenden etwa 30 bis 35 Jahre, so daß jährlich etwa $\frac{1}{30}$ bis $\frac{1}{35}$ aller Vermögen vererbt würde. Da bei unregelmäßiger Erbfolge die Fälle überwiegen, die eine kürzere Besitzdauer mit sich bringen, wie z. B. die Nachlässe an Geschwister und Eltern, dürfte normalerweise mit einer durchschnittlichen Besitzdauer von etwa 30 Jahren zu rechnen sein. In einer Stadt, wie Berlin-Schöneberg, wo die Altersgruppen mit der geringsten Sterblichkeit überhaupt und auch unter den Vermögenden besonders stark vertreten sind, mag die durchschnittliche Besitzdauer etwas länger sein. Immerhin erscheint die Zahl von 221 Erblassern oder $\frac{1}{38}$ der Gesamtzahl, wie sie sich für 1913/14 ergab, als recht gering.

Das Gesamtvermögen der zu mehr als 32 000 M. veranlagten Zensiten — die kleineren Vermögen sind aus der Statistik nicht genau zu ersehen — belief sich nach der Veranlagung von 1911 auf 1 077 600 000 M. Die Nachlässe über 32 000 M. betragen im Jahr 1913/14 nach unserer Erhebung 31 793 000 M., und nach Ausgleichung des Fehlers, der durch die Einbeziehung aller Ehemänner und die Nichtberücksichtigung der Ehefrauen entsteht, rund 29 Millionen Mark, also $\frac{1}{37}$ des Gesamtvermögens. Daß der Anteil der Nachlässe am Gesamtvermögen etwa ebenso groß ist wie der Anteil der Erblasser an den Zensiten, ist überraschend, da das Vermögen der — bejahrteren — Erblasser im allgemeinen höher ist als das der Zensiten. Es sind also im Jahr 1913/14 verhältnismäßig wenig reiche Erblasser gestorben. Bei der Ertragsveranschlagung zum Entwurf eines Nachlaßsteuergesetzes im Jahr 1909 hatte das Reichsschatzamt angenommen, daß jährlich nur $\frac{1}{33}$ des Gesamtvermögens vererbt werde. Diese Annahme war aber sicherlich noch zu niedrig. In England soll durchschnittlich jährlich $\frac{1}{27}$ des Gesamtvermögens von der Erbschaftsteuer betroffen werden. Jedenfalls dürften die im Jahr 1913/14 in Berlin-Schöneberg vererbten Vermögensmassen als unternormal anzusehen sein. In anderen Jahren würde das von uns vorgeschlagene Gesetz hier einen höheren Ertrag als 6 Millionen Mark gebracht haben.

Mindestertrag
in Preußen.

Das Gesamtvermögen der zu mehr als 32 000 M. veranlagten Zensiten betrug im Jahre 1911 in Berlin-Schöneberg 1 077 600 000 M., in Preußen 83 671 323 000 M., d. h. 77,6 mal soviel. Das Gesamtvermögen der zu 20 000 bis 32 000 M. veranlagten Zensiten ist, wie gesagt, nicht genau bekannt. Es hat aber auch für den Ertrag aus dem Pflichtteilsanspruch nur eine ganz geringe Bedeutung; lieferte es in Berlin-Schöneberg doch nur insgesamt 116 000 M., d. h. 2% des Gesamtertrags. Überdies deuten die vorhandenen Angaben darauf hin, daß die unteren Ver-

mögensstufen in Berlin-Schöneberg schwächer vertreten sind als im Durchschnitt Preußens. Wir werden also sicherlich nicht zu hoch greifen, wenn wir das gesamte in Preußen veranlagte Vermögen, das dem Pflichtteilsanspruch des Reichs unterliegen würde, auf das 77,6fache des Vermögens in Berlin-Schöneberg ansetzen.

Bei der Übertragung der Ertragszahlen von Berlin-Schöneberg auf Preußen ist indes noch zweierlei zu bedenken. Es erscheint ausgeschlossen, daß in Preußen, ähnlich wie in Berlin-Schöneberg, nur $\frac{1}{37}$ des Gesamtvermögens vererbt wurde. Man wird vielmehr annehmen können, daß der Anteil nahe bei $\frac{1}{30}$ lag. Das in Preußen vererbte Vermögen wäre danach weit höher gewesen als das 77,6fache der im Jahre 1913 in Berlin-Schöneberg vererbten Nachlässe. Andererseits ist wohl der Anteil der kinderreichen Ehen, auch unter den Vermögenden, auf dem Lande und in der Kleinstadt etwas höher als in der Großstadt. Die Pflichtteilsquote des Reichs wäre also in Preußen durchschnittlich etwas niedriger gewesen als in Berlin-Schöneberg. Wir möchten glauben, daß das Mehr an vererbten Vermögen stärker ins Gewicht fällt als das Weniger an Pflichtteilsmasse. Trotzdem wollen wir, im Hinblick auf die mannigfachen von uns aus Billigkeitsgründen vorgesehenen Vergünstigungen in Sonderfällen, annehmen, daß der Ertrag aus dem Reichspflichtteil im Jahre 1913 in Preußen nur 75 mal so groß gewesen wäre wie in Berlin-Schöneberg. Der Mindestertrag für Preußen würde sich danach auf 450 Millionen Mark stellen.

In den Steuervorlagen des Reiches ist es üblich, das Vermögen im Reiche auf das $\frac{1}{3}$ fache des Vermögens in Preußen anzusetzen. Einem Ertrage von 450 Millionen in Preußen würde also ein Ertrag von 750 Millionen im Reiche entsprechen. Wir wollen aber auch hier größte Vorsicht walten lassen und nicht das Verhältnis von 5 : 3 sondern von 8 : 5 wählen. Dann würde sich der Mindestertrag für das Reich auf 720 Millionen Mark stellen.

Mindestwert
im Reich

Dieser Einnahme aus dem Pflichtteilsanspruch steht ein Ausfall an Erbschaftssteuer gegenüber. Nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung würde das Reich aus seinen Pflichtteilen eine Erbschaftssteuer in Höhe von 12 bis 30 % zu zahlen haben (vgl. S. 22). Soweit die Erbschaftssteuer in die Reichskasse fließt wäre diese Schuld belanglos. Ein Fünftel des Steuerertrags aber ist an die Bundesstaaten abzuführen. Für Berlin-Schöneberg hätte dies 1913/14 192 500 M. ausgemacht. Nimmt man wiederum an, daß der Betrag für das ganze Reich 120 mal so groß sei, so hätte das Reich 23 Millionen Mark an die Bundesstaaten zu zahlen. Außerdem verringert sich der Ertrag der Erbschaftssteuer durch die Verringerung der Nachlässe infolge des Reichs-

Erbschafts

pflichtteils. Der Gesamtertrag der Reichserbschaftsteuer auf Erwerbsanfälle von Todes wegen betrug im Jahr 1913/14 : 54 695 114 M. Rechnet man davon $\frac{4}{5}$ auf das Reich, und nimmt man an, daß sich durch den Pflichtteil des Reichs die steuerpflichtigen Nachlässe um ein Viertel vermindern werden, so würde zu der obigen Ausgabe von 23 Millionen Mark ein weiterer Ausfall von 11 Millionen Mark treten.

Einkommen-
steuer.

Nach unseren Vorschlägen wäre der Pflichtteil des Reichs auch einkommensteuerpflichtig. In Preußen z. B. würden die einzelnen Pflichtteile je nach ihrer Höhe einer einmaligen Staatssteuer bis zu 8% und bei einem Gemeindeeinkommensteuerzuschlag von 200% einer einmaligen Gemeindesteuer bis zu 8% unterliegen. Nimmt man an, daß die Pflichtteile durchschnittlich insgesamt 10% an Einkommensteuer zu tragen hätten, so würde die vom Reich jährlich zu zahlende Einkommensteuer bei einem Gesamtertrag von 720 Millionen Mark 72 Millionen Mark ausmachen. In den ersten zehn Jahren würde sich diese Abgabe nach unsern Vorschlägen auf ein Drittel, d. h. auf 24 Millionen Mark, in den zweiten zehn Jahren auf zwei Drittel, d. h. auf 48 Millionen Mark ermäßigen.

Reinertrag in
Reich.

Der Einnahme von mindestens 720 Millionen Mark aus dem Pflichtteil würden also an Ausfällen und Abgaben zunächst 58 Millionen Mark gegenüberstehen. Dazu kämen noch Ausfälle an Besitzwachstumssteuer und die Erhebungskosten. Da wir aber die Ertragsberechnung mit äußerster Vorsicht aufgestellt haben, glauben wir diese ohnehin nur geringfügigen Posten vernachlässigen zu dürfen. Die Mehreinnahme des Reichs bei Verwirklichung unseres Vorschlags würde demnach zunächst etwa 662 Millionen Mark betragen.

Bevölkerungs-
politische
Verwendung.

Aus dieser Reineinnahme von 662 Millionen Mark wäre ein Viertel, d. h. 165 Millionen Mark, den Gemeinden für bevölkerungspolitische Zwecke zu überweisen. Für allgemeine Reichszwecke verbleiben demnach rund 500 Millionen Mark.

Verlag von Julius Springer in Berlin W 9

Demnächst erscheint:

**Wie mache ich
meine Besitz- und Kriegssteuererklärung?
Fingerzeige für Einzelpersonen**

Von **Dr. jur. G. Struß**,

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat und Senatspräsident des Rgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts

Preis etwa M. —.80

**Einkommensteuerpflicht
und Einkommensteuerveranlagung im Kriege**

Von **Dr. jur. G. Struß**

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat und Senatspräsident des Rgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts

Preis M. 1.60

**Reichsfinanzreform und Innere Reichspolitik
1906—1913**

Ein geschichtliches Vorpiel zu den Ideen von 1914

Von **Dr. Hans Teschemacher**

Preis M. 2.—

Die Reichsfinanzgesetzgebung von 1913

Von **Dr. Wilhelm Gerloff**

ord. Professor der Nationalökonomie an der Universität Innsbruck

Preis M. 1.60

**Eine Kriegsvorlesung über die Volkswirtschaft
Das Zeitalter der Volksgenossenschaft**

Von **Dr. Johann Plenge**

ord. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Münster i. W.

Preis M. —.80

1789 und 1914

Die symbolischen Jahre in der Geschichte des politischen Geistes

Von **Dr. Johann Plenge**

ord. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Münster i. W.

Preis M. 3.60

**Von der Diskontpolitik zur Herrschaft über den
Geldmarkt**

Von **Dr. Johann Plenge**

ord. Professor der wirtschaftlichen Staatswissenschaften an der Universität Münster i. W.

Preis M. 12.—; in Leinwand gebunden M. 12.80

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Verlag von Julius Springer in Berlin W 9

Die neue Kontinentalsperre
Ist Großbritannien wirtschaftlich bedroht?

Von **Dr. Hermann Lebh**

a. o. Professor in Heidelberg

Preis M. 1.—

Vorratswirtschaft und Volkswirtschaft

Von **Dr. Hermann Lebh**

a. o. Professor in Heidelberg

Preis M. 1.—

Deutschlands Platz an der Sonne
Ein Briefwechsel englischer Politiker aus dem Jahre 1915

Von **Ferdinand Tönnies**

ord. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Kiel

Preis M. —.50

Englische Weltpolitik in englischer Beleuchtung

Von **Ferdinand Tönnies**

ord. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Kiel

6. Tausend. Preis M. 1.—

Eine Frage!

**Wie erhalten wir der Zukunft die erhebenden Kräfte
dieses Krieges?**

Von **Johannes Marbod**

8. — 10. Tausend. Preis M. —.50

Internationale Studien über den
Stand des Arbeiterschutzes bei Beginn des Weltkrieges

Von Professor **Dr. Walter Schiff**

in Wien

1. Heft:

Geltungsbereich des Arbeiterschutzes. — Der Schutz der Kinder und Jugendlichen.

Preis M. 1.—

Zu beziehen durch jede Buchhandlung